

Master Arbeit

Seminar: Cancel Culture

Cancel Culture: Die Durchsetzung politisch korrekter Sprache

Universität Zürich

Betreut durch:

Prof. Dr. iur. Felix Uhlmann, Prof. Dr. iur. Christoph Beat Graber

Lucile Pasche, MLaw

Hager Khalil

Datum der Abgabe: 25. 03. 2024

I. Inhaltsverzeichnis

I. <u>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</u>	II
II. <u>LITERATURVERZEICHNIS</u>	V
III. <u>MATERIALIENVERZEICHNIS</u>	XVII
1. <u>EINLEITUNG</u>	1
2. <u>BEGRIFFE: POLITISCHE KORREKTHEIT UND CANCEL CULTURE</u>	2
3. <u>POLITISCHE KORREKTHEIT UND DIE GESCHLECHTERGERECHTE SPRACHE</u>	4
3.1. STAATLICHE KOMMUNIKATION	4
3.1.1. GENDER UND SEX	5
3.1.2. GESCHLECHTERGERECHTE SPRACHE	6
3.1.3. BÜRGERFREUNDLICHE UND VERSTÄNDLICHE SPRACHE	8
3.2. KOMMUNIKATION DER STADT ZÜRICH	9
3.2.1. AKTUELLER STAND DER KOMMUNIKATION	9
3.2.2. INITIATIVE: TSCHÜSS! *	10
3.2.2.1. Repräsentation für Non-Binäre Personen durch den Genderstern	12
3.2.2.2. Bürgerfreundliche bzw. Verständliche Sprache und der Genderstern	13
3.3. DISKUSSION: GENDERSTERN IN DER VERWALTUNGSSPRACHE ANHAND DES BEISPIELS DER STADT ZÜRICH	15
3.3.1. DER GENDERSTERN ALS GEEIGNETES MITTEL AUS SICHT DER VERSTÄNDLICHKEIT	15
3.3.2. DAS ARGUMENT: GENDERSTERN ALS UNZULÄSSIGES POLITISCHES STATEMENT	17
3.3.3. DER GENDERSTERN ALS AUSDRUCK VON CANCEL CULTURE	19
4. <u>POLITISCHE KORREKTHEIT UND AKADEMISCHE FREIHEIT</u>	21
4.1. AKADEMISCHE FREIHEIT UND WISSENSCHAFTSFREIHEIT	21
4.2. DIE UNIVERSITÄT ALS EINE STAATLICHE EINRICHTUNG	23
4.3. DER LEITFADEN DER UNIVERSITÄT BERN	24
4.3.1. REAKTIONEN AUF DEN LEITFADEN	25
4.3.2. CHILLING EFFEKT	26
4.3.3. TREUEVERHÄLTNIS AN DER UNIVERSITÄT	28
4.3.4. WISSENSCHAFTLICHER DISKURS IN DER ÖFFENTLICHKEIT	29
4.4. DISKUSSION: POLITISCH KORREKTE SPRACHE AN DEN UNIVERSITÄTEN ANHAND DES BEISPIELS DER UNIVERSITÄT BERN	31
4.4.1. GRUNDRECHTE DER DOZIERENDEN	31
4.4.2. ÖFFENTLICHE AUFGABE DER UNIVERSITÄTEN	34
4.4.3. DER LEITFADEN ALS AUSDRUCK VON CANCEL CULTURE	36
5. <u>SCHLUSSWORT</u>	38
IV. <u>EIGENSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG</u>	XXI

I. Abkürzungsverzeichnis

a.M.	anderer Meinung
Abs.	Absatz
AJP	Aktuelle Juristische Praxis
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Aus.	Ausgabe
BBl.	Bundesblatt
Bd.	Band
BGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGer	Bundesgericht
BK	Bundeskanzlei
BPG	Bundespersonalgesetz (SR172.220.1)
BSG	Berner Systematische Sammlung
BSK	Basler Kommentar
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101)
BVerfGE	Entscheidungen des deutschen Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
c.	contre (gegen)
d.h.	das heisst
DBSV	Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.
Diss.	Dissertation
E.	Erwägung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, (SR 0.101)
et al.	und weitere

ETH	Eidgenössische Technische Hochschule
EuGH	Europäische Gerichtshof
f.	und folgende
FamPra.ch	Praxis des Familienrechts (Bern)
ff.	und fortfolgende
gem.	gemäss
GG	Gemeindegesezt Zürich; Ordnungsnummer 131.1
GO	Gemeindeordnung Zürich; AS-Nummer 101.100
GR Nr.	Geschäftsnummer des Gemeinderats Zürich
h.L.	herrschende Lehre
Habil.	Habilitation
Hrsg.	Herausgerberschaft
ibid	ibidem/ ebenda
i.V.m.	in Verbindung mit
LG	Landesgericht
lit.	litera
m.E.	meines Erachtens
N	Randnote
NEK	Nationale Ethik Kommission
Nr.	Nummer
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
PG	Personalgesetz (BSG 153.01)
Rs	Rechtssache (=Prozessnummer des EuGH)
Rz.	Randziffer
S.	Seite
s.o.	siehe oben
SG Komm.	St. Galler Kommentar
SHK	Stämpflis Handkommentar
SJZ	Schweizer Juristen-Zeitung
SKR	Schriftenreihe für Kultur und Recht
sog.	So genannt
SpG	Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SR 441.1)

SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SRF	Schweizer Radio und Fernsehen
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0)
TA	Tages Anzeiger
TGNS	Transgender Network Switzerland
u.A.	unter Anderem
UniG	Gesetz über die Universität (BSG 436.11)
Urt. v.	Urteil vom
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
UZH	Universität Zürich
vgl.	vergleiche
VIRK	Verwaltungsinterene Redaktionskommission
WBK-N	Kommissionen für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates
z.B.	zum Beispiel
ZfP	Zeitschrift für Politik
ZfR	Zentrum für Rechtssetzungslehre
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210)
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert

II. Literaturverzeichnis

Lehrbücher

BELSER EVA MARIA, Föderalismus und Minderheitenschutz, in: Diggelmann Oliver/Hertig Randall Maya/Schindler Benjamin (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz, Grundlagen Demokratie Föderalismus, (1. Bd Zürich/Basel/Genf 2020), 771 ff.

(zit. BELSER 2020)

Biaggini Giovanni/Gächter Thomas/Kiener Regina (Hrsg.), Staatsrecht (3. Aufl. Zürich/St. Gallen 2021)

(zit. AUTOR/IN in: Staatsrecht 2021)

Bürgi Urs/Bürgi-Schneider Gudrun (Hrsg.), Handbuch Öffentliches Personalrecht (Zürich/Basel/Genf 2017)

(zit. AUTOR/IN in Bürgi/Bürgi-Schneider 2017)

EHRENZELLER BERNHARD, Bildungsverfassung, in: Diggelmann Oliver/Hertig Randall Maya/Schindler Benjamin (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz, 3. Bd. (Zürich/Genf/Basel 2020), 2209 ff.

(zit. EHRENZELLER 2020)

HÄFELIN ULRICH/MÜLLER GEORG/UHLMANN FELIX, Allgemeines Verwaltungsrecht (8. Aufl. St. Gallen/Zürich 2020)

(zit. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN 2020)

JAAG TOBIAS/RÜSSLI MARKUS, Staats- und Verwaltungsrecht des Kantons Zürich, (5. Aufl. Zürich/Basel/Genf 2019)

(zit. JAAG/RÜSSLI 2019)

KIENER REGINA/KÄLIN WALTER/WYTENBACH JUDITH, Grundrechte (3. Aufl. Bern 2018)

(zit. KIENER/KÄLIN/WYTENBACH 2018)

LINDER WOLF/MUELLER SEAN, Schweizerische Demokratie — Institutionen, Prozesse, Perspektiven, (4. Aufl., Bern 2017)

(zit. LINDER/MUELLER 2017)

MÜLLER GEORG/UHLMANN FELIX/HÖFLER STEFAN, Elemente einer Rechtssetzungslehre, (4. Aufl. Zürich/Genf 2024)

(zit. MÜLLER/UHLMANN/HÖFLER 2024)

Müller Markus/Feller Reto (Hrsg.), Bernisches Verwaltungsrecht, (3. Aufl. Bern 2021)

(zit. AUTOR/IN Bernisches Verwaltungsrecht 2021)

SCHEFER MARKUS, Kommunikationsgrundrechte, in: Diggelmann Oliver/Hertig Randalld Maya/Schindler Benjamin (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz, (2. Bd. Zürich/Genf/Basel 2020), 1413 ff.

(zit. SCHEFER 2020)

SCHWANDER VERENA, Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit — Im Spannungsfeld rechtlicher und gesellschaftlicher Entwicklung (Bern/Stuttgart/Wien 2002)

(zit. SCHWANDER 2002)

TSCHANNEN PIERRE/MÜLLER MARKUS/KERN MARKUS, Allgemeines Verwaltungsrecht, (5. Aufl. Bern 2022)

(zit. TSCHANNEN/MÜLLER/KERN 2022)

Kommentare

Ehrenzeller Bernhard et al. (Hrsg.), St. Galler Kommentar, die Schweizerische Bundesverfassung (4. Aufl. Zürich/St. Gallen 2023)

(zit. AUTOR/IN in: SG Komm. BV, Art. _ N_)

PORTMANN WOLFGANG/UHLMANN FELIX, Bundespersonalgesetz (BPG): Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG) — SHK, Bern 2013

(zit. SHK BPG-AUTHOR/IN, Art. N)

Waldmann Bernhard/Besler Eva Maria/Epiney Astrid (Hrsg.), Basler Kommentar zur Bundesverfassung (Freiburg 2015)
(zit. BSK BV-AUTOR/IN, Art. N)

Monografien

DERFLER SOPHIE, Trigger Warnungen — Hochschulen zwischen Grundrechten und Identitätspolitik, Nomos Universitätsschriften: Recht, 991. Bd. (Baden-Baden 2021)
(zit. DERFLER 2021)

ELMIGER DANIEL/TUNGER VERENA/SCHAEFFER-LACROIX EVA, Geschlechtergerechte Behördentexte. Linguistische Untersuchungen und Stimmen zur Umsetzung in der mehrsprachigen Schweiz. Forschungsbericht (Genf 2017)
(zit. ELMIGER et al. 2017)

ENGI LORENZ, Menschenrechte in der Demokratie — Zur Grundrechtsdiskussion in der Schweiz (Zürich 2016)
(zit. ENGI 2016)

FELBER JONATHAN, Die Reise der deutschen Sprache ins materielle Zivilrecht, in: Sutter-Somm Thomas (Hrsg.), Impulse zur praxisorientierten Rechtswissenschaft (Nr. 53 Zürich/Basel/Genf 2020)
(zit. FELBER 2020)

KÄGI-DIENER REGULA, Herausforderung Gender: Geschlechtergerechtes Recht im föderalistischen Staat (Diss. St. Gallen 2004)
(zit. KÄGI-DIENER 2004)

KRÜSI MELANIE, Das Zensurverbot nach Art. 17 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung (Diss. Zürich, Zürich/Basel/Genf 2010).
(zit. KRÜSI 2010)

MILL JOHN STUART, On Liberty, (2. Aufl., London 1859)
(zit. MILL 1859)

RÜEGGER VANESSA, Kunstfreiheit, (Habil. Basel, Basel 2020)
(zit. RÜEGGER 2020)

SCHNYDER MATTHIAS, Die Universität Basel als öffentlich-rechtliche Anstalt (Diss. Basel 1985 = Spiro Karl et al. (Hrsg.), Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Reihe B: Öffentliches Recht, 17. Bd. (Frankfurt am Main 1985)
(zit. SCHNYDER 1985)

STABEN JULIAN, Der Abschreckungseffekt auf die Grundrechtsausübung – Strukturen eines verfassungsrechtlichen Arguments (Tübingen 2016)
(zit. STABEN 2016)

Zeitschriftenbeiträge

AMMANN ODILE, Zur unscharfen Grenze zwischen Wissenschaftsfreiheit und Meinungsäusserungsfreiheit – Eine verfassungsrechtliche Analyse universitärer Social-Media- Leitlinien, Recht und Zugang 3/2021, 194 ff.
(zit. AMMANN 2021)

BÜCHLER ANDREA, Debatte ums dritte Geschlecht: Ethikkommission – «Heutige Situation ist nicht länger tragbar», SRF News vom 22.12.2022
(zit. BÜCHLER SRF 2022)

BUTLER JUDITH, Variations on Sex and Gender: Behaviour Wittig, and Foucault, Praxis International 5/1986, 505 ff.
(zit. BUTLER 1986)

CLARK MEREDITH D., DRAG THEM: A brief etymology of so-called “cancel culture”, Communication and the Public, 5. Bd., 2020, 85 ff.
(zit. CLARK 2020)

COX GLORIA, Dear Professor, Be Careful with Those Tweets, OK? Academic Freedom and Social Media, Political Science and Politics, 53. Bd. 3/2020, 521 ff.
(zit. COX 2020)

CUENI RAPHAELA, Falsche und irreführende Informationen im Verfassungsrecht der Schweiz, ex ante 1/2019
(zit. CUENI 2019)

FAUSTO-STERLING ANNE, Gender/Sex, Sexual Orientation, and Identity Are in the Body: How Did They Get There?, The Journal of Sex Research, 56. Bd. 4 - 5/2019, 1 ff.
(zit. FAUSTO-STERLING 2019)

GEISER THOMAS, Braucht es ein drittes Geschlecht?, SJZ 115/2019, 587 ff.
(zit. GEISER 2019)

HAFNER URS, Wer reden will, muss zuerst fragen: Verstösst die Universität Bern gegen die Wissenschaftsfreiheit?, NZZ vom 14.04.2021, <<https://www.nzz.ch/feuilleton/wissenschaftsfreiheit-ruehrt-die-universitaet-bern-an-grundrechte-ld.161141>> (besucht am: 09.03.2024)
(zit. HAFNER NZZ)

KLEIN DAVID O./WUELLER JOSHUA R, Fake News – A Legal Perspective, Journal of Internet Law 20. Bd. 10/2017, 5 ff.
(zit. KLEIN/WUELLER 2017)

LANGER LORENZ, Staatliche Nutzung von Social Media-Plattformen, AJP 7/2014, 946 ff.
(zit. LANGER 2014)

LOACKER LEANDER D./CAPAUL GIAN ANDRI, Obergericht des Kantons Aargau, 3. Kammer Entscheid vom 29. März 2021 – ohne Entscheidungsnummer, FamPra.ch 37/2021, 763 ff.
(zit. LOAKER/CAPPAUL 2021)

MOLLER DAN, Dilemmas of Political Correctness, Journal of Practical Ethics IV 1/2016, 1 ff.
(zit. MOLLER 2016)

MOUFFE CHANTAL, Which Public Sphere for a Democratic Society?, *Theoria: A Journal of Social and Political Theory: Intellectuals, Justice and Democracy*, 99/2002, 55 ff.

(MOUFFE 2002)

REINHARDT SOPHIE/ERDMANN MARTIN, Uni Bern stoppt Twittershow der Professoren, *Tages Anzeiger* vom 01.04.2021

(zit: REINHARDT/ERDMANN TA 2021)

RICHLI PAUL, Grundrechtliche Aspekte der Tätigkeit von Lehrkräften, *AJP* 6/1993, 673 ff.

(zit. RICHLI 1993)

SCHWANDER VERENA, Von der akademischen Lehrfreiheit zum Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit Entwicklung der Wissenschaftsfreiheit in der Schweiz aus verfassungsrechtlicher Sicht, *ZBl* 6/2006 S. 285 ff.

(SCHWANDER 2006)

WIENSTORTH HENNING, Internetregulierung im Lichte des Zensurverbots, *Bucerius Law Journal*, 3/2009, 98 ff.

(zit. WIENSTORTH 2009)

Sammelwerke und Aufsätze in Sammelbänden

ANDERS YVONNE et al., Bildung zur demokratischen kompetenz – Gutachten (Münster 2020)

(zit. ANDRES et al 2020)

BERGER PETER, Post vom Amt – mal verständlich: Bürgerfreundliche Amts- und Verwaltungssprache, in: Eichhoff-Cyrus Karin M./Antos Gerd (Hrsg.), *Verständlichkeit als Bürgerrecht – Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion*, 295 ff. (Mannheim 2008)

(zit. BERGER 2008)

EGE MORIZ/SPRINGER JOHANNES, The cultural politics of anti-elitism between populism, pop culture and everyday life – An Introduction, in: EGE

MORIZ/SPRINGER JOHANNES, The Cultural Politics of Anti-Elitism
(Oxon/New York 2023)

(zit. EGE/SPRINGER 2023)

Enghofer Sebastian, Demokratie und Weltanschauung — Zur Krise des demokratischen Charakters, in: Albrecht Kristin Y./Kirchmair Lando/Schwarzer Valerie (Hrsg.), Die Krise des demokratischen Rechtsstaats im 21. Jahrhundert; Tagung des Jungen Forums Rechtsphilosophie (JFR) in der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (IVR) im April 2019 in Salzburg, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie , 151 ff., (Beiheft 164 Stuttgart 2020)

(zit. Enghofer 2020)

GÁLL KINGA, Sprachwandel im Zeichen der Politischen Korrektheit, in: Kronstädter Beiträge Zur Germanistischen Forschung 20/2020, 225 ff.

(zit. GÁLL 2020)

GROSS ANDREAS, Kommunikation als Seele der direkten Demokratie, in: Lötcher Andreas/Nussbaumer Markus (Hrsg.), Denken wie ein Philosoph und schreiben wie ein Bauer: Sprache mit der ein Staat zu machen ist (Zürich/Basel/Genf 2007).

(zit. GROSS 2007)

HÖFLER STEFAN, Das Legalitätsprinzip in der Gesetzessprache. In: Uhlmann Felix (Hrsg.), Das Legalitätsprinzip in Verwaltungsrecht und Rechtsetzungslehre. Zürich 2017

(zit. HÖFLER 2017)

HÖFLER STEFAN, Verfahren/Gute Gesetzessprache aus dem Blickwinkel der Verwaltung /I. - II., in: Uhlmann Felix/Höfler Stefan (Hrsg.), Gute Gesetzessprache als Herausforderung für die Rechtsetzung, 16. Jahrestagung des Zentrums für Rechtsetzungslehre (= ZfR 8) (Zürich/St. Gallen 2018)

(zit. HÖFLER 2018)

JOHNSON JOY L./REPTA ROBIN, Sex and Gender: Beyond the Binaries, in: Oliffe John L./Greaves Lorraine (Hrsg.) Designing and Conducting Gender, Sex, and Health Research (Thousand Oaks 2012), 17 ff. (zit. JOHNSON/REPTA 2012)

KLEY ANDREAS, ...lange Nase, in: Media Vision: Juristen lassen 30 Zeichnungen von Chappatte auf sich wirken (Bern 2005) S. 90 ff. (zit: KLEY 2005)

KLEY ANDREAS, Die Wissenschaftsfreiheit (Art. 20 BV), in: Mauron Pierre (Hrsg.), Schweizerische juristische Kartothek: fortlaufend ergänzte Kartothek der eidgenössischen und kantonalen Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Steuerpraxis nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung und der Rechtsprechung, (Genf 2004) (zit. KLEY 2004)

KOSTNER SANDRA, Hochschulen in den 2020er-Jahren — Intellektuelle Vielfalt oder intellektuelle Lockdowns?, in: Kostner Sandra (Hrsg.), Wissenschaftsfreiheit — Warum dieses Grundrecht zunehmend umkämpft ist, ZfP (Sonderband 10 Baden-Baden 2022) (zit. KOSTNER 2022)

LANIUS DAVID, Meinungsfreiheit und die Kommunikative Strategie der Rechtspopulisten, in: Schultz Tanjev (Hrsg.), Was darf man sagen? Meinungsfreiheit im Zeitalter des Populismus (Stuttgart 2020) (zit: LANIUS 2020)

MÜLLER MARKUS, Akademische Freiheit – Sorgen um ein bedrohtes Gut, in: Kunz Peter V. et al (Hrsg.), Berner Gedanken zum Recht (Bern 2014) (zit. MÜLLER 2014)

NEUWIRTH ROSTAM J., Equality in view of political correctness, cancel culture and other oxymora, International Journal of Legal Discourse, 8. Bd. 1/2023, 1 ff. (zit. NEUWIRTH 2023)

NUSSBAUMER MARKUS, «Gendern» in Gesetzen, LeGes 29. Bd. 1/2018, 1 ff.
(zit. NUSSBAUMER 2018)

NUSSBAUMER MARKUS, Der Verständlichkeit eine Anwältin! Die Redaktionskommission der schweizerischen Bundesverwaltung und ihre Arbeit an der Gesetzessprache, in: Eichhoff-Cyrus Karin M./Antos Gerd (Hrsg.), Verständlichkeit als Bürgerrecht – Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion, Thema Deutsch, 9. Bd. (Mannheim 2008) 301 ff.
(zit. NUSSBAUMER 2008)

PRINCE VIRGINIA, Sex vs. Gender, International Journal of Transgenderism, 8. Bd. 4/2005, 29 ff.
(zit. PRINCE 2005)

RAUCH JONATHAN, Die Cancel-Culture-Checkliste, Schweizer Monat: die Autorenzeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur 1080/2020, 44 ff.
(zit. RAUCH 2020)

SHELL KATHARINA, Was ich nicht hören will. Was du nicht schreiben darfst. Fake News und Political Correctness: Die Geschichte einer diskursiven Entwertung, in: Peter Lang Academic Publishing, Jahrbuch für Pädagogik, Bd. 18 1/2020, 213 ff.
(zit. SHELL 2020)

SCHNEIDER JAN GEORG, Geschlechtergerechter Sprachgebrauch im Deutschen: grammatische, pragmalinguistische und gesellschaftliche Aspekte; in: ALBERT GEORG/BLUHM LOTHAR/SCHIEFER FERRARI MARKUS (Hrsg.). Political Correctness: kultur- und sozialgeschichtliche Perspektiven, Landauer Beiträge zur Kultur- und Sozialgeschichte, 4. Bd. (Baden-Baden 2020)
(zit. SCHNEIDER 2020)

SCHWEIZER RAINER J., Wann gefährden die Finanzierungsnöte der Hochschulen die Freiheit der Lehre und Forschung?, in: Belser Eva Maria/Waldmann Bernhard (Hrsg.), Mehr oder weniger Staat? – Festschrift für Peter Hänni zum 65.

Geburtstag (Bern 2015) 589 ff.

(zit. SCHWEIZER 2015)

TRAUNMÜLLER RICHARD, Die »Cancel Culture«-Hypothese auf dem empirischen Prüfstand, in: Kostner Sandra (Hrsg.), Wissenschaftsfreiheit — Warum dieses Grundrecht zunehmend umkämpft ist, ZfP (Sonderband 10 Baden-Baden 2022)

(zit. TRAUNMÜLLER 2022)

UHLMANN FELIX/WILHELM MARTIN, Cancel Culture – hat eigentlich das Recht etwas dazu zu sagen?, Mosimann Peter/Schönenberger Beat (Hrsg.) Kunst & Recht 2022/Art & Law 2022 – Referate zur gleichnamigen Veranstaltung der Juristischen Fakultät der Universität Basel vom 17. Juni 2022 (= SKR 12, Bern 2023)

(zit. UHLMANN/WILHELM)

WOLFER SASCHA, Psycholinguistische Aspekte der Verständlichkeit von Rechtssprache – Vereinfachung des Verstehensprozess bei juristischer Fachsprache, in: Uhlmann Felix/Höfler Stefan (Hrsg.), Gute Gesetzessprache als Herausforderung für die Rechtsetzung, 16. Jahrestagung des Zentrums für Rechtsetzungslehre (= ZfR 8) (Zürich/St. Gallen 2018)

(zit. WOLFER 2018)

Internetquellen

«Tschüss!»*, Argumente, <<https://tschuess-genderstern.ch/argumente/>> (besucht am: 20.02.2024)

(zit. «Tschüss!»*, Argumente)

«Tschüss!»*, Initiativtext, <<https://tschuess-genderstern.ch/initiative/>> (besucht am: 20.02.2024)

(zit. «Tschüss!»*, Initiativtext)

«Tschüss!»*, Medienmitteilung, 2024, <<https://tschuess-genderstern.ch/medienmitteilung/>> (besucht am 20.02.2024)

(zit. «Tschüss!»*, Medienmitteilung)

BÜCHLER ANDREA, Legal Gender Studies, Jusletter vom 5. Januar 2004,
<https://jusletter.weblaw.ch/juslissues/2004/259/_2585.html_ONCE>

(besucht am: 19.03.2024)

(zit. BÜCHLER 2004)

Bundeskanzlei BK, Verwaltungsinterne Redaktionskommission, <<https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/regierungsunterstuetzung/rechtsetzungsbegleitung/gesetzesredaktion/verwaltungsinterne-redaktionskommission.html>> (besucht am:

20.02.2024)

(zit. BK Verwaltungsinterne Redaktionskommission)

DEGEN CHRISTIAN, «Die Leitlinien zu wissenschaftlicher Information und Meinungs-
äusserungen geben einen Rahmen und sind keine Verbote», Uniaktuell vom
09.04.2021, <https://www.uniaktuell.unibe.ch/2021/die_leitlinien_zu_wissenschaftlicher_information_und_meinungsaeusserungen_geben_einen_rahmen_und_sind_keine_verbote/index_ger.html> (besucht am: 03.03.24)

(zit. DEGEN 2021)

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V., Gendern,
<<https://www.dbsv.org/gendern.html#konsenszeichen>>, (be-

sucht am: 22.02.2024)

(zit. DBSV Gendern)

KRAUS JANA, Zürich Schafft Umfassenden Aktionsplan Trans*, vom 13. September
2018, <<https://www.tgns.ch/de/2018/09/zuerich-schafft-umfassenden-aktionsplan-trans/#more-14544>> (besucht am 18.02.24)

(zit. KRAUS 2018)

SCHMID EVELYNE, Weder Twittershow noch Maulkorb, Verfassungsblog vom
10. 04. 2021, <<https://verfassungsblog.de/weder-twittershow-noch-maulkorb/>>, (besucht am: 19.01.2024)

(zit. SCHMID Verfassungsblog 2024)

SCHUBERT KARSTEN, Demokratisierung durch „Cancel Culture“, Verfassungsblog
vom 03. 12. 2020 <<https://verfassungsblog.de/demokratisierung-durch->

[cancel-culture/](#)>, (besucht am: 15. 03. 2024)

(zit. SCHUBERT Verfassungsblog 2020)

Schweizer Presserat, Journalistenkodex, <<https://presserat.ch/journalistenkodex/erklaerung/>> (besucht am: 03.03.2024)

(zit. Journalistenkodex)

Stadt Zurich Prasidialdepartement, Stadtrat lehnt Volksinitiative «Tschuss Genderstern!» ab, 2024 <https://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/ueber_das_departement/medien/medienmitteilungen/2024/02/stadtrat-lehnt-volksinitiative-tschuess-genderstern-ab.html> (besucht am 20.02.2024)

(zit. Stadtrat lehnt Volksinitiative «Tschuss Genderstern!» ab)

Transgender Network Switzerland, Medienguide fur Medienschaffende und Interessierte, Version 032023, <<https://www.tgns.ch/de/medien/medienguide/>> (besucht am; 22.02.2024)

(zit. TGNS Medienguide)

United Nations, Understanding hate speech — What is hate speech, <<https://www.un.org/en/hate-speech/understanding-hate-speech/what-is-hate-speech>> (besucht am: 17.03.2024)

(zit. UN Hate Speech)

III. Materialienverzeichnis

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich vom 26. Februar 2020 Nr. 142, Fachstelle für Gleichstellung, Gleichstellungsplan 2019–2022 Schwerpunkte, Ziele und Massnahmen (zit. Protokoll Gleichstellungsplan 2019-2022)

Beilage zu STRB 142/2020, Gleichstellungsplan Stadt Zürich 2019-2022; Schwerpunkte, Ziele, Massnahmen (Beilage 142/2020)

Bericht über das Rechtsetzungsprogramm «Gleiche Rechte für Mann und Frau» vom 26. Februar 1986, BBl 1986 I 1144 ff. (zit. BBl 1986 I 1144)

Beschluss des Stadtrats vom 1. Juni 2022 Nr. 465/2022; Fachstelle für Gleichstellung, Totalrevision des Reglements für die sprachliche Gleichstellung (zit. Beschluss 465/2022)

Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2017–2020, BBl 2016 3089 ff. (zit. BBl 2016 3089 ff.)

Bundesamt für Justiz, Gesetzgebungsleitfaden: Leitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes, 4. Aufl. Bern 2019 (zit. Gesetzgebungsleitfaden)

Bundeskanzlei: Geschlechtergerechte Sprache: Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren in deutschsprachigen Texten des Bundes, 3. Aufl. 2023 (zit. Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren in deutschsprachigen Texten des Bundes)

Bundeskanzlei: Zentrale Sprachdienste Sektion Deutsch, Umgang mit dem Genderstern und ähnlichen Schreibweisen in deutschsprachigen Texten des Bundes, Weisung und Erläuterungen der Bundeskanzlei vom 15. Juni 2021 (zit. BK Weisung 2021)

Einführung eines dritten Geschlechts oder Verzicht auf den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister – Voraussetzungen und Auswirkungen auf die Rechtsordnung Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 17.4121 Arslan vom 13.12.2017 und 17.4185 Ruiz vom 14.12.2017, vom 12. Dezember 2022
(zit. Bericht in Erfüllung der Postulate 17.4121 und 17.4185)

Gemeinsame Absichtserklärung zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung vom 1. Juli 1996 Wien,
<https://www.rechtschreibrat.com/DOX/wiener_erklaerung.pdf> (besucht am: 20.02.2024)
(zit. Gemeinsame Absichtserklärung 1996)

Medienmitteilung des Bundesgerichts, Streichung der Geschlechtsangabe nach deutschem Recht, Urteil vom 8. Juni 2023 (5A_391/2021) — Keine Anerkennung in der Schweiz, vom 8. Juni 2023 Lausanne
(zit. Medienmitteilung des BGer – Streichung der Geschlechtsangabe)

Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin (NEK), Stellungnahme Nr. 36/2020: Die amtliche Registrierung des Geschlechts; Ethische Erwägung zum Umgang mit dem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister, 05. Oktober Bern 2020
(zit. NEK 36/2020)

Parlamentarische Initiative Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften – (Sprachengesetz, SpG), Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates vom 15. September 2006, AS 04.429
(zit. WBK-N 04.429)

Rat zur deutschen Rechtschreibung, Geschlechtergerechte Schreibung: Empfehlungen vom 26. März 2021: Pressemitteilung vom 26.03.2021
(zit. Rat für deutsche Rechtschreibung, Pressemitteilung vom 26.03.2021)

Schweizerische Bundeskanzlei, Pressemitteilung: Die deutsche Sprache wird einfacher, 08. Mai 1996,

<https://www.admin.ch/cp/d/1996May13.143254.5893@idz.bfi.admin.ch.html>
(besucht am: 20.02.2024)

(BK Pressemitteilung 08.05.1996)

Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter in der Gesetzessprache, Bericht der parlamentarischen Redaktionskommission vom 22. September 1992, BBl 1993 I 129 ff.

(zit. BBl 1993 I 129)

Universität Bern, Richtlinie Social Media, Bern 2013
(Richtlinie Social Media)

Universität Zürich, Leitfaden, Geschlechtergerecht in Text und Bild, Zürich 2019
(zit. Leitfaden UZH Geschlechtergerecht in Text und Bild 2019)

Universitätsleitung der Universität Bern, Leitlinien der Universitätsleitung zu Information und Meinungsäusserungen, Bern 2021
(Leitlinien der Universität Bern 2021)

1. Einleitung

Seit den 1990er Jahre besteht die Kritik an der politischen Korrektheit. Sie sei ein Machtinstrument, welches benutzt wird, um die Meinungen von Anderer zu unterdrücken.¹ Es bestehen viele Meinungen zum Thema der Politischen Korrektheit. Einige Meinungen sehen in der politischen Korrektheit eine Eingrenzung der Meinungsfreiheit, andere interpretieren sie als eine Übersensibilisierung der Gesellschaft und manche verstehen die politischen Korrektheit als einen Versuch, Diskriminierung zu umgehen.² Oftmals kann das Beklagen der politischen Korrektheit und der Cancel Culture als ein Aufschrei der Konservativen gegen ihren gesellschaftlichen Machtverlust gesehen werden.³ Diese verschiedenen Facetten der Cancel Culture und der politisch korrekten Sprache werden in einem juristischen Kontext analysiert. Bei dieser Analyse kommt immer die Frage auf, welche Vorstellungen wir von unserer Gesellschaft haben und wie eine Kontrolle der Sprache im Kontext der Demokratie zu bewerten ist.

Auf einen ersten Blick erscheint Cancel Culture nicht als ein staatliches Dilemma, da vorwiegend Privatpersonen «canceln». Durch die staatliche Pflicht der Rechtsetzung wird Cancel Culture in den staatlichen Regelungen widerspiegelt. So wird eine öffentlich-rechtliche Perspektive in diese Diskussion eingeführt.⁴ Diese Rechtsetzungspflicht und die konsequente staatliche Durchsetzung der politisch korrekten Sprache, und somit die Durchsetzung von Cancel Culture, wird in dieser Arbeit genauer analysiert. Es wird lediglich ein Fokus auf die Deutschen Gesetzestexte und auf die Deutsche Sprache gelegt.

Um die Ausführungen übersichtlich zu gestalten wird die Arbeit in zwei Fallbeispiele aufgeteilt. Anhand deren Analysen werden die besprochenen Schwerpunkte diskutiert und untersucht. Die Beispiele thematisieren eine direkte Normierung der Sprache sowie das Vorbeugen von politisch inkorrekt Sprache.

Um die einheitliche Verwendung der Begriffe in der Arbeit zu sichern, werden in einem ersten Schritt die Begriffe der Cancel Culture und der politischen Korrektheit definiert.

¹ SCHELL 2020, S. 219.

² LANIUS 2020, S. 2.

³ SCHUBERT Verfassungsblog 2020.

⁴ UHLMANN/WIHELM, S. 59.

In einem zweiten Schritt werden anhand der Verwaltungssprache auf der kommunalen Ebene in der Stadt Zürich die Voraussetzungen, welchen eine staatliche Sprache entsprechen muss, herauskristallisiert. Es soll anhand von diesem Beispiel diskutiert werden, welche Rolle die Sprache rechtlich und politisch spielt. Dabei wird die Frage aufgeworfen, welche Anforderungen an einer staatlichen Sprache gestellt werden können und sollen. Anschliessend wird mit Hilfe eines Leitfadens zu Meinungsäusserungen von der Universität Bern die staatliche Rolle von Universitäten besprochen. Dabei wird analysiert welche Einschränkungen der Staat seinen Angestellten auferlegen kann und welche zentralen Rollen die Wissenschaftsfreiheit und die Meinungsfreiheit dabei spielen. In dieser Diskussion wird die Durchsetzung von politisch korrekter Sprache an einer akademischen Institution besprochen. Die Gefahr der Cancel Culture für die Wissenschaftsfreiheit wie auch die Rolle der Wissenschaft für unsere Demokratie werden dabei genauer untersucht.

In dieser Arbeit wird die Fragestellung, inwiefern die staatliche Durchsetzung von Sprache akzeptiert ist, durchgehend eine Rolle spielen. Diese Diskussion bedingt die Hinterfragung der Werte, welche wir durch diese Durchsetzungen tolerieren bzw. welche als erstrebenswert ansehen.

Als Bemerkung zu der Sprache dieser Arbeit folgende Punkte: Um Personen aller Gender zu inkludieren, wird auf eine gendergerechte Sprache geachtet. Wenn möglich werden immer geschlechtsneutrale Begriffe verwendet.

2. Begriffe: Politische Korrektheit und Cancel Culture

Die Begriffe der politischen Korrektheit und der Cancel Culture sind politisch sehr aufgeladen. Beide Phänomene können als ein Versuch, eine gerechtere Gesellschaft zu errichten und diskriminierende Personen zu bestrafen, gesehen werden.⁵

Der Begriff der politischen Korrektheit entstand in den USA in den 1960er Jahren im Zusammenhang der Bürgerrechtsbewegung. Historisch gesehen, will die politische Korrektheit Minderheiten schützen,⁶ da Stereotypen und soziale Ungleichheiten durch

⁵ NEUWIRTH 2023, S. 2.

⁶ KLEY 2005, S. 93.

Sprache perpetuiert werden können.⁷ Mithilfe der Veränderung der Sprache soll die Diskriminierung von Minderheiten und sozial schwachen Gruppen vorgebeugt werden. Oftmals handelt es sich um eine sprachliche Normierung, welche vor allem die öffentliche Kommunikation betrifft.⁸ Ihrem Wesen nach setzt die politische Korrektheit die «Anderen», welche die vereinbarte Sprache nicht verwenden wollen, in eine rechtfertigende Position, wenn sie nicht stigmatisiert werden wollen.⁹ Oftmals wird sie als eine Strategie von den politischen Linken verstanden.¹⁰ Jedoch kann man die politische Korrektheit auch als etwas unideologisches klassifizieren und als eine Strategie verstehen, von der alle politischen Ideologien Gebrauch machen.¹¹ Die Empörung in Bezug auf diese Durchsetzung stammt, wie bereits angedeutet, von einer konservativen – oftmals politisch rechten – Gruppe, welche ihren potenziellen gesellschaftlichen Machtverlust beklagt.¹²

Insgesamt kann gesagt werden, dass die Politische Korrektheit als eine Normierung der Sprache beschrieben werden kann, welche Diskriminierung von Minderheiten und sozial Schwachen verhindern will, und die verschiedene Sensibilitäten unterschiedlicher Minderheiten respektieren will.¹³ Dieses Verständnis des Begriffs der Politischen Korrektheit wird in dieser Arbeit verwendet.

Cancel Culture kann als Ausdruck der Handlungsfreiheit gesehen werden, wodurch aus einer moralischen Empörung eine Handlung/Aussage nicht mit Zeit, Geld oder Aufmerksamkeit belohnt werden soll.¹⁴ Sie erzielt eine Isolation, Einschüchterung und den Entzug der Plattform der ideologischen Gegner. Durch das sog. Cancellen soll eine Anpassung erzwungen werden und eine unliebsame Kritik der ideologischen Gegner eingeengt werden.¹⁵

In dieser Arbeit werden Cancel Culture und Politische Korrektheit als zwei Seiten derselben Medaille verstanden. Die Verwendung der politisch korrekten Sprache wird mit

⁷ NEUWIRTH 2023, S. 2.

⁸ GÁLL 2020, S. 225 f.

⁹ KLEY 2005, S. 93.

¹⁰ MOLLER 2016, S. 5; SCHELL 2020, S. 218 f.

¹¹ SCHELL 2020, S. 220.

¹² SCHUBERT Verfassungsblog 2020.

¹³ MOLLER 2016, S. 1.

¹⁴ CLARK 2020, S. 88; LANIUS 2020, S. 10.

¹⁵ RAUCH 2020, S. 44.

der drohenden Cancel Culture durchgesetzt. Diese Angst kann auch in einer Selbstzensur Ausdruck finden.¹⁶

3. Politische Korrektheit und die geschlechtergerechte Sprache

In diesem Kapitel sollen die Voraussetzungen der vom Staat verwendeten Sprache analysiert werden. Es geht hier um die staatliche Kommunikation mit dem Volk. Die politische und juristische Bedeutung dieser Sprache, sowie die Methode der Durchsetzung der staatlichen Sprache, werden genauer erörtert.

3.1. Staatliche Kommunikation

Die staatliche Kommunikation in all ihren Formen muss immer gesetzmässig, im öffentlichen Interesse und verhältnismässig sein. Die Verhältnismässigkeit findet im ganzen Bereich des öffentlichen Rechts Anwendung.¹⁷ Im Art. 7 Abs. 1 SpG¹⁸ wird die sprachliche Qualität der Texte des Bundes festgelegt,¹⁹ im der Bund sich um eine «[...] sachgerechte, klare und bürgerfreundliche Sprache [...]» sowie auf eine geschlechtergerechte Sprache achten und bemühen muss. Bei dieser Formulierung ist auffällig, dass das Gesetz die zwingende Formulierung vermeidet.²⁰ Durch die Erwähnung der sachgerechten Sprache bezieht der Gesetzgeber Stellung in der Diskussion um die gendergerechte Sprache. Diese Formulierung hat nämlich zur Folge, dass die Verkürzung der Sprache zwecks Vereinfachung, nicht die Korrektheit/Vollständigkeit der Gesetze beeinträchtigen darf.²¹ Eine Studie erwies, dass in der Praxis die Vereinbarung der Verpflichtung an die Verständlichkeit oftmals mit der geschlechtergerechten Sprache sich als schwierig erweist.²² Auf Bundesebene ist die VIRK (Verwaltungsinterne Redaktionskommission) für die sprachlich-redaktionelle Überprüfung von den deutschen und französischen, und vereinzelt den italienischen, Texten zuständig.²³

¹⁶ TRAUNMÜLLER 2022, S. 38.

¹⁷ HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN 2020, S. 123 Rz. 520; LANGER 2014, S. 949.

¹⁸ Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SR 441.1)

¹⁹ WBK-N 04.429, S. 9005.

²⁰ NUSSBAUMER 2018, S. 2 N 6.

²¹ HÖFLER 2018, S. 74.

²² ELMIGER et al. 2017, S. 136.

²³ BK Verwaltungsinterne Redaktionskommission.

3.1.1. Gender und Sex

Bevor die gendergerechte Sprache genauer analysiert werden kann, muss ein genaueres Verständnis für die Begriffe «Sex» und «Gender» geschaffen werden.

Da im Deutschen nur der Begriff des «Geschlechts» existiert, wird in dieser Arbeit von «Gender» und «Sex» gesprochen. In den Sozial- und Geisteswissenschaften ist schon längst die h.L., dass das Gender nicht zwingend mit dem Sex übereinstimmt.²⁴ Es ist wichtig anzumerken, dass obwohl «Sex» eine biologische Klassifizierung ist, es trotzdem als Teil sozio-kultureller Diskurse zu verstehen ist und somit unter anderem ein soziales Konstrukt ist.²⁵ Dadurch, dass wir immer mehr über die Biologie lernen, wissen wir nun, dass Sex komplizierter sein kann als ein XX oder XY Chromosom. Dies ist zum Beispiel der Fall bei «Intersex» Personen, welche kein klares Sex haben.²⁶ Es wird geschätzt, dass pro Jahr in der Schweiz ca. 40 Kinder ohne einen klaren Sex geboren werden.²⁷ Gender ist wiederum eingeteilt in «Gender Role», d.h. die äussere Präsentation und Performanz als eine Frau, ein Mann oder als keines von beiden, und in «Gender Identity», d.h. das Selbstverständnis einer Person als Frau, Mann oder keines der beiden.²⁸ Dies kann losgelöst von biologischen Merkmalen sein, ist jedoch häufig mit demselben verflochten.²⁹ Essenziell für das Verständnis von Gender, ist dass es sich fließend ausgestalten kann und als ein Kontinuum verstanden werden sollte.³⁰ Um die Sprache dieser Arbeit möglichst präzise zu halten, werden die folgenden Begriffe verwendet: «Gender» für die Geschlechtsidentität und «Sex» für das biologische Geschlecht. Da das Gesetz den Begriff «Geschlecht» verwendet, kann die Verwendung der differenzierten Begriffe, nicht in der ganzen Arbeit einheitlich vorgenommen werden.

Gem. der Rechtsgleichheit darf niemand, u.A. wegen des Geschlechts, diskriminiert werden (Art. 8 Abs. 2 BV)³¹. Damit will der Art. 8 BV einen Schutz gegen Angriffe schaffen, welche die Wertschätzung von Menschen als Personen herabsetzen. Solche Angriffe entstehen dadurch, dass durch die Zugehörigkeit einer Person zu einer Gruppe mit einem sensiblen Merkmal, die Person nicht als ein Individuum behandelt

²⁴ PRINCE 2005, S. 29.

²⁵ BUTLER 1986, S. 512; JOHNSON/REPTA 2012, S. 19 f.

²⁶ JOHNSON/REPTA 2012, S. 19 f.

²⁷ GEISER 2019, S. 587.

²⁸ FAUSTO-STERLING, S. 530.

²⁹ JOHNSON/REPTA 2012, S. 21; vgl. auch PRINCE 2005, S. 30.

³⁰ BÜCHLER 2004, S. 15 Rz. 71.

³¹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101).

wird und somit sozial ausgegrenzt und stigmatisiert wird.³² Mit Geschlecht als sensibles Merkmal ist nicht nur Sex, sondern auch Gender gemeint. Somit wird die Diskriminierung nicht nur zwischen Männern und Frauen verboten, sondern der Schutz wird auf alle Personen ausgedehnt.³³ Das Recht kennt jedoch nur zwei Geschlechtskategorien: männlich und weiblich.³⁴ Das wird auch nochmals verdeutlicht in Art. 8 Abs. 3 BV, in welchem diese Binarität explizit festgehalten wird: «Mann und Frau sind gleichberechtigt». Damit ist jedoch gemeint, dass alle gleichberechtigt sind.³⁵ Das Gesetz geht, lediglich von einem binären System aus. Es sind somit alle Geschlechter unter dem Egalisierungsgebot nach Art. 8 Abs. 3 BV geschützt.³⁶ Auch das Bundesgericht hat im Juni 2023 erneut bestätigt, dass in der Schweiz das binäre Geschlechtermodell weiter gelten soll.³⁷ Dieses binäre Verständnis von Geschlecht ist in der Schweiz gesellschaftlich und kulturell verankert.³⁸ Noch muss das «Hebam-mengeschlecht» bei Neugeborenen im Personenstandsregister angegeben werden. Hierbei handelt es sich lediglich um die äusseren Merkmale des biologischen Geschlechts, d.h. des «Sex».³⁹ Der Bundesrat hat die Erfüllung der Voraussetzungen für das Einführen eines dritten Geschlechts, bzw. den Verzicht auf eine Eintragung des Geschlechts im Personenregisteramt, als nicht erfüllt betrachtet.⁴⁰ Dies begründet er dadurch, dass in der Schweiz das binäre Geschlechtsmodell noch akzeptiert ist, und dass eine Abschaffung desselben zuerst einen gesellschaftlichen Wandel bedarf.⁴¹

3.1.2. Geschlechtergerechte Sprache

Die geschlechtergerechte Sprache ist neben der Verständlichkeit gem. Art. 7 Abs. 1 SpG ein Gebot.⁴² Das Recht auf geschlechtergerechte Sprache sieht die Literatur als einen Ausfluss aus der Sprachenfreiheit (Art. 18 BV).⁴³ Sie soll dem

³² BGE 138 I 265 E. 5.2.2 S. 271; BSK BV-WALDMANN, Art. 8 S. 193 N 46.

³³ BGE 145 II 153 E. 4.3.6 S. 161; BSK BV-WALDMANN, Art. 8 S. 201 N 71; GEISER 2019, S. 590; KELLER in: Staatsrecht 2021, S. 600 Rz. 42a.

³⁴ BÜCHLER SRF 2022; BÜCHLER 2004, S. 14 Rz 68.

³⁵ Bericht in Erfüllung der Postulate 17.4121 und 17.4185, S. 14; vgl. auch BGE 129 I 265 E. 3.2 S. 269.

³⁶ Bericht in Erfüllung der Postulate 17.4121 und 17.4185, S. 14.; vgl. auch BGE 145 II 153 E. 4.3.6. S. 162 f.

³⁷ Medienmitteilung des BGer – Streichung der Geschlechtsangabe, S. 2.

³⁸ LOAKER/CAPPAUL 2021, S. 767 E. 3.3.3.1.

³⁹ GEISER 2019, S. 588.

⁴⁰ LOAKER/CAPPAUL 2021, S. 765 E 2.2.

⁴¹ Bericht in Erfüllung der Postulate 17.4121 und 17.4185, S. 18.

⁴² ELMIGER et al. 2017, S. 135.

⁴³ RICHTER in SG Komm, BV Art. 18 N 13.

Gesellschaftsaufbau Rechnung tragen. Es soll widerspiegelt werden, dass die Gesellschaft aus Männern und Frauen besteht.⁴⁴ Auch hier kommt das binäre Geschlechterverständnis der Schweiz zum Ausdruck.

In einem Bericht von 1993 der parlamentarischen Redaktionskommission wurde das Thema des generischen Maskulinums besprochen. In diesem Bericht wird eine kreative Lösung für die geschlechtergerechte Sprache gefordert, wobei ersichtlich wird, dass das generische Maskulinum nicht ausreichend ist.⁴⁵ Weiter wird erläutert, dass das nicht ein Verbot des generischen Maskulinums bedeutet. Wird es verwendet, muss besonders auf textliche Missverständnisse Rücksicht genommen werden. Die genannten Missverständnisse können aus der uneinheitlichen Verwendung des Maskulinums entstehen. Es ist ferner die Rechtssicherheit zu beachten, d.h. wenn aus Kohärenzgründen das generische Maskulinum z.B. bei einer Erneuerung in einem alten Gesetz, verwendet werden soll, muss dies noch möglich sein.⁴⁶ Im «Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren in deutschsprachigen Texten des Bundes» wird jedoch klar bestätigt, dass das generische Maskulinum nicht eine zulässige Wahl für die geschlechtergerechte Sprache darstellt. Dies wird damit begründet, dass es in den letzten Jahren das «generische» verloren hat.⁴⁷ Die «kreative Lösung» kann in zwei Formen umgesetzt werden: Erstens als geschlechtsspezifische Formulierung, in der das Geschlecht sichtbar gemacht wird (z.B. Paarformen; Lehrerinnen und Lehrer)⁴⁸ und zweitens als die geschlechtsneutrale Formulierung, in der das Geschlecht unsichtbar gemacht wird (z.B. durch subjektivierte Adjektive und Partizipien; die Lehrenden)⁴⁹.⁵⁰ Als mögliche Formen der geschlechtsspezifischen Formulierung nennt der Leitfaden folgende Möglichkeiten: die Paarformen (z.B. Lehrerinnen und Lehrer) und die Sparschreibung (z.B. die Lehrerinnen/Lehrer).⁵¹ Die Möglichkeiten für die geschlechtsneutrale Formulierungen sind wiederum folgende: die Substantivierten Adjektive und Partizipien (z.B. die Lehrenden), die geschlechtsunspezifischen Nomen (z.B. die Lehrperson), die Kollektivbezeichnungen (z.B. das Lehrpersonal), die Umschreibungen ohne

⁴⁴ WBK-N 04.429, S. 9005.

⁴⁵ BBl 1993 I 129, S. 132; KÄGI-DIENER 2004, S. 122.

⁴⁶ BBl 1993 I 129, S. 133; MÜLLER/UHLMANN/HÖFLER 2024, S. 214 Rz. 373.

⁴⁷ Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren in deutschsprachigen Texten des Bundes, S. 4.

⁴⁸ *ibid.*, S. 4.

⁴⁹ *ibid.*, S. 8.

⁵⁰ *ibid.*, S. 3.

⁵¹ *ibid.*, S. 4 und 6.

Personenbezeichnungen (z.B. nicht «Der Lehrer benotet die Prüfungen», sondern «Die Prüfungen werden benotet»⁵²).

Da die geschlechtergerechte Sprache nach Art. 7 Abs. 1 SpG nicht eine zwingende Verpflichtung darstellt, kann der Staat teilweise z.B. aus Verständlichkeitsgründen, davon absehen.⁵³

3.1.3. Bürgerfreundliche und Verständliche Sprache

In Art. 7 Abs. 1 SpG wird verankert, dass die Sprache immer verständlich sein sollte. Die Verständlichkeit wird als « [...] sachgerecht, klar und bürgerfreundlich [...]» definiert.⁵⁴ Mit dem Ausdruck, dass die Sprache «bürgerfreundlich» sein sollte, bringt der Gesetzgeber nochmals zum Ausdruck, wer die adressierten Personen der Kommunikation sind. So wird zum Ausdruck gebracht, dass es nicht nur sich um eine vermittelbare Sprache handeln sollte, sondern, dass die Sprache allgemeinverständlich zu sein hat. Dabei muss immer die Sachgerechtigkeit beachtet werden.⁵⁵ Oftmals steht eine bürgerfreundliche Sprache einer rechtssicheren Sprache gegenüber.⁵⁶ Z.B. ist bei einer komplizierten Materie eine bürgerfreundliche Sprache teilweise nicht möglich.⁵⁷ Die verständliche bzw. bürgerfreundliche Sprache muss von der sog. Leichten Sprache unterschieden werden. Bei der Leichten Sprache geht es um eine Behindertengleichstellung. Zu diesem Zweck können Texte auch vereinfacht werden, da es lediglich um die Vermittlung einer einfachen Zusammenfassung der Inhalte geht.⁵⁸

Die Verständlichkeit der Sprache kann mit den folgenden drei Aspekten begründet werden: a. Demokratieprinzip, b. Ökonomieprinzip und c. Legalitätsprinzip.⁵⁹

Aus der Garantie der politischen Rechte (Art. 34 BV), kann das Recht auf eine bürgerfreundliche, d.h. eine verständliche Sprache, abgeleitet werden. Als Ausfluss der direkten Demokratie, müssen Personen, welche über die Gesetze entscheiden müssen, diese auch verstehen. Eine verständliche Sprache der Gesetze bildet die Grundlage der

⁵² Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren in deutschsprachigen Texten des Bundes, S. 8/9/10/11.

⁵³ BVGer C-4103/2020 E. 6.2.

⁵⁴ MÜLLER/UHLMANN/HÖFLER 2024, S. 174 Rz. 289.

⁵⁵ BVGer C-4103/2020 E. 6.2; HÖFLER 2018, S. 75.

⁵⁶ BERGER 2008, S. 297.

⁵⁷ BVGer C-4103/2020 E. 6.2; HÖFLER 2018, S. 75.

⁵⁸ MÜLLER/UHLMANN/HÖFLER 2024, S. 174 Rz. 290.

⁵⁹ HÖFLER 2017, S. 146.

Offenheit für die Auseinandersetzung, welche für das Funktionieren der direkten Demokratie essenziell ist.⁶⁰ M.E. gilt dies nicht nur für die Gesetzestexte, sondern für jegliche staatliche Kommunikation, welche an das Volk gerichtet ist.⁶¹ Durch die verständliche Sprache soll das Vertrauen in die Gesetzgebung verstärkt werden. Die Bevölkerung soll sich am Wortlaut des Gesetzes eine Vorstellung machen können, was dieses implizieren will.⁶² Die verständliche Sprache bewirkt auch eine effizientere und wirksamere Rechtsanwendung. Folglich führt es im Sinne des Ökonomieprinzips zu weniger Rechtsstreitigkeiten mangels Verständlichkeit und deshalb auch zu einfacheren Rechtsberatungen.⁶³ Aus dem Legalitätsprinzip stammt die Anforderung an hinreichend bestimmte Gesetzestexte (Art. 5 Abs. 2 BV). Eine zureichende Bestimmtheit geht mit der Bürgerfreundlichkeit Hand-in-Hand. Das wiederum führt dazu, dass Willkür vorgebeugt werden kann.⁶⁴

3.2. Kommunikation der Stadt Zürich

Gem. Art. 4 Abs. 1 SpG gilt das SpG nur für Bundesbehörden, d.h. es bindet die Kantone und Gemeinden nicht. Die Bestimmungen von Art. 7 Abs. 1 SpG sind m.E. jedoch analog anwendbar.

3.2.1. Aktueller Stand der Kommunikation

Die Stadt Zürich unterzeichnete 2007 die Europäische Charta zur Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene. Aus dieser Charta entsprang die Verpflichtung, die Geschlechterdiskriminierung zu verhindern (Art. 8 Abs. 1; Art. 10 Abs. 1) und einen Gleichstellungsplan zu erstellen (Art. 10 Abs. 3). Die Stadt Zürich fasste im Gleichstellungsplan das Ziel, die Sichtbarkeit aller Geschlechter zu fördern (Ziel 11).⁶⁵ Der Stadtrat ist gem. §4 Abs. 3 GG⁶⁶ i.V.m. Art. 86 Abs. 2 lit. b GO⁶⁷ für die Rechtssetzung bezüglich der Organisation und die Leitung der Verwaltung zuständig. Basierend darauf hat der Stadtrat im Juni 2022 das Reglement über die sprachliche

⁶⁰ Gesetzgebungsleitfaden, S. 158 Rz. 604; GROSS 2007, S.102; MOUFFE 2002, S. 57 und 63.

⁶¹ BVGer A-2262/2017 E 4.2; FELBER 2020, S. 61 Rz. 82; WOLFER 2018, S. 175.

⁶² HÖFLER 2017, S. 146.

⁶³ BERGER 2008, S. 296; HÖFLER 2017, S. 147.

⁶⁴ HÖFLER 2017, S. 147 f.; NUSSBAUMER 2008, S. 305.

⁶⁵ Beilage 142/2020, S. 7.

⁶⁶ Gemeindegesetz Zürich; Ordnungsnummer 131.1.

⁶⁷ Gemeindeordnung Zürich; AS-Nummer 101.100.

Gleichstellung erlassen. Die Stadt erhofft sich durch Teile des Reglements eines der Ziele, und zwar die Bekämpfung der Transfeindlichkeit, des Gleichstellungsplan 2019-2022 zu erfüllen.⁶⁸ Ein wichtiger Anstoss für die sprachliche Gleichstellung von Transpersonen war das Postulat GR Nr. 2017/377.⁶⁹ Die Stadt Zürich hat als erste Stadt in der Schweiz einen umfassenden Aktionsplan für die Gleichstellung von Transpersonen geschaffen.⁷⁰

Das Reglement über die sprachliche Gleichstellung ist anwendbar auf Texte der städtischen Verwaltung. Ob es sich um verwaltungsinterne oder -externe Texte handelt, ist irrelevant (Art. 2). Weiter werden «Personen aller Geschlechter» explizit als «Männer, Frauen und non-binäre Personen» definiert (Art. 3 Abs. 1). Non-binäre Personen werden als Personen definiert, welche sich weder als Mann noch als Frau identifizieren bzw. ausschliesslich identifizieren (Art. 3 Abs. 2). Das Reglement spezifiziert, dass in behördlichen Texten alle Geschlechter gleichbehandelt werden müssen (Art. 4). Im Unterschied zur staatlichen Kommunikation werden typografische Zeichen, insb. der Genderstern (*) zugelassen (Art. 6 Abs. 2). Eine Ausnahme der Zulässigkeit des Gendersterns ist bei den «[...] a. Texten, die in der Amtlichen Sammlung publiziert werden; b. Verfügungen; c. Eingaben an Gerichte und Rechtsmittelinstanzen; d. Anträgen an den Stadtrat, den Gemeinderat und die Stimmberechtigten.» erlaubt (Art. 6 Abs. 3). Beziehen sich Aussagen auf eine Gruppe von Personen mit verschiedenen Geschlechtern oder ist das Geschlecht einer Person nicht bekannt, soll geschlechtsneutrale- bzw. abstrahierende Sprache verwendet werden (Art. 5 Abs. 1 lit. a), oder auf typographische Zeichen (lit. b) zurückgegriffen werden. Auch in der städtischen Regelung kann von den geschlechtsgerechten Mitteln abgewichen werden, aus Gründen der Verständlichkeit, Eindeutigkeit und Rechtssicherheit (Art. 5 Abs. 2 lit. a), oder wenn die Umsetzung einen unverhältnismässigen Aufwand bereitet (Art. 5 Abs. 2 lit. b)

3.2.2. Initiative: Tschüss! *

Die Initiative «Tschüss Genderstern: JA zu einer klaren und verständlichen Sprache in der Stadtverwaltung Zürich» will einen neuen Artikel in die Gemeindeordnung einfügen: Art. 65a. Dieser Artikel soll wie folgt lauten:

⁶⁸ Protokoll Gleichstellungsplan 2019-2022, S. 2 i.V.m. Beilage 142/2020, S. 15.

⁶⁹ Beschluss 465/2022, S. 1.

⁷⁰ Beilage 142/2020, S. 13; KRAUS 2018.

“1 Die Behörden verwenden eine klare, verständliche und lesbare Sprache.

2 Sie verzichtet in behördlichen Texten auf die Verwendung von Sonderzeichen innerhalb einzelner Wörter.”⁷¹

Die Initiative wird durch sechs Argumente begründet. Zunächst wird festgehalten, dass der Genderstern die Sprache schwerfällig und unverständlich macht (1) und dass er die Lesbarkeit der Texte beeinflusst (2). Als weiteres wird als Argument aufgeführt, dass der Genderstern eine barrierefreie Sprache verunmöglicht, da Personen, welche Deutsch als Fremdsprache lernen, mit dem Genderstern Mühe haben könnten und es auch unklar ist, wie er Personen mit einer Sehbehinderung vorgelesen werden könnte (3). Die Initianten bringen weiter vor, dass der Genderstern zu grammatikalisch unkorrekten Formen führen könnte, z.B. Ärzt*in: Den Begriff “Ärzt” gibt es nicht (4). Zudem kann der Genderstern, gemäss den Initianten, zu Rechtsunsicherheit führen, da unklar ist, ob der Genderstern ein spezifisches Geschlecht repräsentieren sollte, oder ob es einen geschlechtsneutraler Begriff kreieren sollte (5). Zuletzt sind die Initianten der Meinung, dass die Stadt Zürich durch die Verwendung des Gendersterns ein “Statement” macht. Sie sehen die Verwendung des Gendersterns als politisches Instrument um eine Meinung kundzugeben und sich für die Gleichberechtigung von Personen verschiedener Geschlechtsidentitäten einzusetzen (6).⁷²

Die Initiative wurde 23. Mai 2023 eingereicht.⁷³ Der Stadtrat hat diese wiederum am 07.02.24 abgelehnt. Er erklärte, dass das Reglement seit über 30 Jahren verwendet wird und sich bewährt hat. Weiter wird nochmals der respektvolle Umgang, auch mit non-binären Personen, zum Ausdruck gebracht.⁷⁴

⁷¹ «Tschüss!»*, Initiativtext.

⁷² «Tschüss!»*, Argumente.

⁷³ «Tschüss!»*, Medienmitteilung.

⁷⁴ Stadtrat lehnt Volksinitiative «Tschüss Genderstern!» ab.

3.2.2.1. Repräsentation für Non-Binäre Personen durch den Genderstern

Der Genderstern, soll zum Ausdruck bringen, dass nicht nur Männer und Frauen gemeint sind, sondern dass der verwendete Begriff alle Personen aller Gender meint.⁷⁵ In der Schweiz existieren ca. 103'000 bis 154'000 non-binäre Personen.⁷⁶ Wird ein Text laut vorgelesen, wird der Genderstern mit einem Glottisverschlusslaut ausgesprochen, d.h. z.B. Lehrer-(Pause)*-innen. Der Glottisverschlusslaut ist bereits in der deutschen Sprache in Verwendung: Z.B. wird Spiegelei als Spiegel-(pause)-Ei ausgesprochen.⁷⁷ Bei dieser sog. Gender-Pause realisiert sich langsam ein feministischer Sprachwandel. Ein ähnlicher Prozess konnte bei der Einführung der Partizipformen als genderneutrale Bezeichnungen beobachtet werden. Die Absicht bei Einführung der Partizipformen war nicht, die Ausweitung von deren Bedeutung.⁷⁸

Die TGNS empfiehlt die Kenntlichmachung von verschiedenen Gendern in der Sprache. Hierbei genügt weder die Paarnennung noch das generische Maskulinum. Als Möglichkeiten werden die Partizipialnennung, die Kollektivbezeichnungen und der Genderstern genannt. Weiter wird auch die Namenswiederholung als eine gendergerechte Möglichkeit genannt. Die letzte Möglichkeit ist jedoch in dieser Arbeit nicht von Relevanz.⁷⁹

In einer Weisung von der Bundeskanzlei aus dem Jahr 2021 anerkennt diese, dass Genderzeichen, inkl. des Gendersterns, eine inklusive Sprache schaffen wollen, welche alle Geschlechter repräsentieren kann. Die Bundeskanzlei sieht aber die Markierung durch typographischen Zeichen als ein ungeeignetes Mittel, um eine inklusive Sprache zu schaffen.⁸⁰ Sie betont, dass die Paarform (z.B. Lehrer und Lehrerinnen) alle Geschlechter einbinden sollte, ohne die diversen Genderidentitäten aufzulisten.⁸¹ Weiter wird erklärt, dass der Genderstern und ähnliche typographische Zeichen noch experimentelle Versuche sind, um die Sprache vom binären Geschlechterverständnis

⁷⁵ SCHNEIDER 2020, S. 61.

⁷⁶ NEK 36/2020, S. 9.

⁷⁷ SCHNEIDER 2020, S. 64.

⁷⁸ *ibid.*, S. 65.

⁷⁹ TGNS Medienguide.

⁸⁰ BK Weisung 2021, S. 1.

⁸¹ *ibid.*, S. 2.

zu lösen. Diese Formen sind aber noch nicht von der Sprachgemeinschaft akzeptiert.⁸² Die Gründe, welche die Bundeskanzlei nennt, welche gegen den Genderstern sprechen, sind die gleichen, wie die Gründe, welche die Initianten verwenden. Zusätzlich erwähnt aber die Bundeskanzlei, dass der Stern nicht nur für den Genderstern steht, sondern auch für Zensierungen (z.B. F*ck) oder für die Markierung einer Fussnote.⁸³ Es wird ebenfalls konkretisiert, dass der Genderstern eine Offenheit gegenüber Personen, welche sich nicht vom binären Geschlechtsmodell repräsentiert sehen, darstellt. Solche politischen Statements soll der Staat nicht abgeben dürfen, bevor ein gesellschaftlicher und politischer Diskurs darüber stattgefunden hat.⁸⁴ Es wird angemerkt, dass zwei Postulate dem Bundesrat vorgelegt wurden, in denen die Stellung von non-binären Personen geprüft wurde.⁸⁵ Wichtig ist, dass zu diesem Zeitpunkt der Bundesrat keinen Handlungsbedarf bezüglich der Stellung von non-binären Personen gesehen hat (s.o. 3.1.1 Gender und Sex, S. 6).⁸⁶

3.2.2.2. Bürgerfreundliche bzw. Verständliche Sprache und der Genderstern

Die Schweiz hat 1996 eine zwischenstaatliche Vereinbarung getroffen zur deutschen Rechtschreibung.⁸⁷ In dieser Absichtserklärung erklärte sich die Schweiz einverstanden Experten in eine Kommission zu schicken, welche bei Bedarf Leitfaden zur deutschen Rechtschreibung erlassen können (Art. 3 Gemeinsame Absichtserklärung zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung).⁸⁸ In einem Bericht des deutschen Rats zur Prüfung von geschlechtergerechten Sprache werden, zusätzlich zu den obengenannten Zielen für die Sprache (s.o. 3.2.2. Initiative: Tschüss! *, S. 11) folgende Ziele für deutsche Rechtsschreibung festgelegt: Die Sprache muss vorlesbar sein und auf andere Amtssprachen übertragbar sein. Zusätzlich legt der Rat fest, dass die geschlechtergerechte Sprache die Lernbarkeit der deutschen Sprache nicht erschweren darf.⁸⁹ Der Rat bestätigt, dass die Verwendung des Gendersterns oder ähnliche typographische Zeichen die «[...] Verständlichkeit, Vorlesbarkeit und automatische

⁸² BK Weisung 2021., S. 2-3.

⁸³ *ibid.*, S. 4.

⁸⁴ BK Weisung 2021, S. 4.

⁸⁵ *ibid.*, S. 4 Fussnote 8.

⁸⁶ Bericht in Erfüllung der Postulate 17.4121 und 17.4185, S. 18.

⁸⁷ BK Pressemitteilung 08.05.1996; BK Weisung 2021, S. 4.

⁸⁸ Gemeinsame Absichtserklärung 1996, S. 2.

⁸⁹ Rat für deutsche Rechtschreibung, Pressemitteilung vom 26.03.2021, S. 1.

Übersetzbarkeit, sowie vielfach die Rechtssicherheit [...]» beeinträchtigen.⁹⁰ Auch in einem Entscheid vom Landgericht Ingolstadt wurde bestätigt, dass der Gendergap die Verständlichkeit und die Lesbarkeit der Texte stark einschränkt.⁹¹ Betont wird aber durch den Rat, dass im Hochschulbereich eine gegenderte Sprache möglich sei, da die Hochschulen die wissenschaftlichen Meinungen von Studierenden zu schützen haben.⁹² Gem. dem Leitfaden der UZH ist der Genderstern für die Kommunikation der Universität möglich – aus Inklusionsgründen für Personen, welche sich nicht bzw. nicht nur als Mann oder Frau verstehen.⁹³

Wie von den Initianten und der BK angemerkt, kann der Genderstern zu Inklusionsproblemen im Bereich der Barrierefreiheit führen.⁹⁴ Das DBSV spricht sich gegen typographische Zeichen wie den Genderstern aus. Aus Sicht der DBSV ist das gehörte Wort von besonderer Bedeutung. Bei dem Genderstern besteht die Gefahr, dass es bei dem gelesenen Wort überlesen wird oder falls vorgelesen, den Redefluss zerstört. Das DSBV verlangt auch Konsenszeichen, d.h. dass verschiedene Zeichen verwendet werden können. Falls eine solche typographische Kennzeichnung verwendet werden sollte, spricht sich das DBSV für den Genderstern aus. Der Genderstern kommt einem Konsenszeichen am nächsten und ist im Vergleich zu anderen Zeichen am einfachsten sichtbar für sehbehinderte Personen.⁹⁵ Die Position der barrierefreien Sprache ist jedoch nicht unter der bürgerfreundlichen bzw. verständlichen Sprache zu subsumieren, sondern unter dem Punkt der Leichten Sprache.⁹⁶

Weiter muss angefügt werden, dass die Aussprache des Gendersterns mit dem Glottiverschlusslaut auch gem. JAN GEORG SCHNEIDER als «[...] eine distinktive Geste der jungen Kulturelite interpretiert [...]»⁹⁷ werden kann. Diese Gender-Pause verleiht den Sprechenden ein hohes Prestige, indem sie mit Jugend, Intellektualität, Urbanität und Fortschrittlichkeit assoziiert werden.⁹⁸ Es ist anzumerken, dass hier nicht eine tatsächliche «Elite» aus einer egalitären Haltung kritisiert wird. Vielmehr entspringt dieser

⁹⁰ Rat für deutsche Rechtschreibung, Pressemitteilung vom 26.03.2021, S. 2.

⁹¹ LG Ingolstadt, Urt. v. 29. 7. 2022 – 83 O 1394/21, III.2 e, S. 7 Rz. 79.

⁹² Rat für deutsche Rechtschreibung, Pressemitteilung vom 26.03.2021, S. 2.

⁹³ Leitfaden UZH Geschlechtergerecht in Text und Bild 2019, S. 10.

⁹⁴ BK Weisung 2021, S. 4; «Tschüss!»*, Argumente.

⁹⁵ DBSV Gendern.

⁹⁶ MÜLLER/UHLMANN/HÖFLER 2024, S. 174 Rz. 290.

⁹⁷ SCHNEIDER 2020, S. 65.

⁹⁸ *ibid.*

Punkt aus das sog. «Anti-Elitism». Das ist eine Haltung, welche das Problem mit den «Eliten» als eine Frage der Sprache und des Verhaltens versteht.⁹⁹

Somit ist es fraglich, ob Zeichen, welches für gewisse Menschen eine Barriere darstellen könnte, und einer als «elitär» markierten Bevölkerungsgruppe zugeschrieben werden, geeignet sind, eine inklusivere Sprache zu bilden.

3.3. Diskussion: Genderstern in der Verwaltungssprache anhand des Beispiels der Stadt Zürich

Im Folgenden sollen die ausgeführten Informationen auf das konkrete Beispiel des Reglements der Stadt Zürich und die Initiative: «Tschüss!» * besprochen werden. Es sollen die genannten Argumente gegen den Genderstern punktuell besprochen werden. Weiter soll die Frage erläutert werden, inwiefern das Reglement ein staatliches Durchsetzen von politisch korrekter Sprache ist bzw. inwiefern das Handeln der Stadt Zürich als Teil der sog. Cancel Culture interpretiert werden könnte.

3.3.1. Der Genderstern als geeignetes Mittel aus Sicht der Verständlichkeit

Das häufigste Argument gegen den Genderstern ist die Verständlichkeit. Es sei nicht bürgerfreundlich und führe zu Unklarheiten. In rechtlichen Texten, wie z.B. Verfügungen oder Gesetzen, leuchtet dieses Argument ein, da eine sehr genaue Auslegung jedes Wortes notwendig ist. Aus diesem Grund ist innerhalb der juristischen Sprache eine einheitliche Verwendung der Sprache essenziell. Wie bereits erwähnt wurde, muss die Kommunikation durch den Staat immer gesetzesmässig, verhältnismässig und im öffentlichen Interesse sein (s.o. 3.1. Staatliche Kommunikation, S. 4).¹⁰⁰ Die Frage der Verhältnismässigkeit stellt sich erst, nach der Feststellung eines öffentlichen Interesses.¹⁰¹ Unter Verhältnismässigkeit versteht man, dass die Massnahme kumulativ geeignet,¹⁰² erforderlich¹⁰³ und zumutbar¹⁰⁴ war.¹⁰⁵

⁹⁹ EGE/SPRINGER 2023, S. 9.

¹⁰⁰ HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN 2020, S. 123 Rz. 520; LANGER 2014, S. 949.

¹⁰¹ HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN 2020, S. 121 f. Rz. 515.

¹⁰² *ibid.*, S. 124 Rz. 522 ff.

¹⁰³ *ibid.*, S. 125 ff. Rz. 527 ff.

¹⁰⁴ *ibid.*, S. 128 f. Rz. 555 ff.

¹⁰⁵ *ibid.*, S. 123 f. Rz. 521; KIENER in: Staatsrecht 2021, S. 492 Rz. 105.

Die gesetzlichen Grundlagen des Reglements der Stadt Zürich wurden bereits besprochen und sind gegeben (s.o. 3.2.1 Aktueller Stand der Kommunikation, S. 9). Bei dem öffentlichen Interesse besteht eine Spannung, zwischen der bürgerfreundlichen und verständlichen Sprache sowie damit, dass alle Personen durch die Sprache angesprochen werden sollten. Diese Spannung wird weiter hinten genauer ausgearbeitet. Fraglich ist, ob die Massnahme des Gendersterns auch tatsächlich verhältnismässig ist. Der Genderstern eignet sich dazu, non-binäre Personen in der Sprache zu inkludieren. Bedenklich ist aber, ob eine solche Sprache für die Zürcher Bevölkerung tatsächlich zumutbar ist, und es ob nicht ein milderer Mittel gäbe, mit dem das gleiche Ziel erreicht werden könnte.

Durch die Verwendung des Gendersterns, sollen Begriffe ermöglicht werden, welche Personen aller Gender einschliesst. Diese Inklusion der gesamten Bevölkerung stellt ein legitimes öffentliches Interesse dar, welches mit den Verpflichtungen des Staates nach Art. 8 BV im Einklang steht. Ein Begriff mit der Verwendung des Gendersterns ist mit den englischen Personenbegriffen zu vergleichen; z.B. ist der Begriff «teacher» nicht genderspezifisch. Die immer wieder betonte «Verwirrung», ob der Genderstern nun ein spezifisches Gender repräsentieren soll, oder ob er einen neutralen Begriff schaffen soll, ist m.E. nicht gerechtfertigt. Wie bei den oben ausgeführten Termini ersichtlich ist, gibt es nicht das sog. «Dritte Geschlecht» (s.o. 3.1. Sex and Gender, S. 5 f.). Es geht vielmehr darum, dass Gender als fließender Übergang zu verstehen ist und sich der Binärität entzieht.¹⁰⁶ Es ist somit unmöglich, dass der Genderstern ein spezifisches Gender bezeichnen sollte.

Der Genderstern darf gemäss dem Zürcherischen Reglement in den folgenden Texten nicht verwendet werden (Art. 6 Abs. 3 Reglement über die sprachliche Gleichstellung): Texten, welche in der amtlichen Sammlung publiziert werden (lit. a), bei Verfügungen (lit. b), bei Eingaben an Gerichte und Rechtsmittelinstanzen (lit. c) und bei Anträgen an den Stadtrat, Gemeinderat und an den Stimmberechtigten (lit. d). Somit bleibt die Rechtssicherheit gewährt, da die Verwendung des Gendersterns grossmehrheitlich die Texte betrifft, welche keine grossen rechtlichen Auslegungen bedürfen. Weiter bleibt die Rechtssprache einheitlich, z.B. mit den übergeordneten Gesetzen.

¹⁰⁶ BÜCHLER 2004, S. 15 Rz. 71.

Aus diesem Grund ist die Verwendung des Gendersterns m.E. der Bevölkerung gegenüber zumutbar.

Dass der Genderstern zu falschen Formen führen könnte, leuchtet bei der vorgeschriebenen Verwendung nicht ein. Eine Verwendung des Gendersterns ist zusammen mit den anderen von der Bundeskanzlei vorgesehenen geschlechtsneutralen Möglichkeiten, d.h. mit den Kollektivbezeichnungen oder den Partizipformen, vereinbar (Art. 5 lit. a Reglement über die sprachliche Gleichstellung). Beispielhaft erscheint die Form «Ärzt*innen» als unwahrscheinlich, da diese durch den Begriff «ärztliches Fachpersonal» ersetzt werden könnte. Durch die Möglichkeit alternative Formen der geschlechtsneutralen Sprache zu verwenden und dadurch, dass nicht alle Texte von dem Genderstern betroffen sind, sehe ich folglich die Regelung der Stadt Zürich als verhältnismässig an.

Die Problematik der Barrierefreiheit wiederum sehe ich als eine legitime Sorge. Dabei muss aber festgehalten werden, dass die bürgerfreundliche Sprache nicht mit der Leichten Sprache verwechselt werden sollte.¹⁰⁷ Die Verwendung des Gendersterns sollte m.E. nicht in der leichten Sprache angewandt werden. Sie ist dazu gedacht, Texte in einer stark vereinfachten, zusammengefassten Sprache zwecks Barrierefreiheit zu vermitteln.¹⁰⁸ In einer solchen Sprache kann eine Interessenabwägung stattfinden, da es bei beiden Interessen um die Gleichstellung vor dem Gesetz geht (Art. 8 Abs. 1 BV). Kann kein geschlechtsneutraler Begriff verwendet werden, soll eine Paarnennung nicht ausgeschlossen werden. Das Recht von Personen mit einer Behinderung, an der Gesellschaft teilzunehmen, soll m.E. stärker gewichtet werden, als in der Leichten Sprache konsequent repräsentiert zu werden.

3.3.2. Das Argument: Genderstern als unzulässiges politisches Statement

Der Genderstern ist offensichtlich einen Ausdruck einer politisch korrekten Sprache. Durch den Genderstern sollen die Interessen von Minderheiten, d.h. von Personen, welche sich nicht bzw. nicht nur als Mann oder Frau identifizieren, geschützt werden.

¹⁰⁷ MÜLLER/UHLMANN/HÖFLER 2024, S. 174 Rz. 290.

¹⁰⁸ *ibid.*, S. 174 Rz. 290.

Durch die sprachliche Richtlinie der Stadt Zürich soll eine Solidarität mit diesen Menschen betont werden. M.E. dient diese Richtlinie ebenfalls dazu, die Gesellschaft in der Akzeptanz gegenüber non-binären Menschen zu schärfen. Dies weil durch die explizite Kenntlichmachung der verschiedenen Gender in der Gesellschaft, auch das Denken der Gesellschaft gesteuert werden kann.¹⁰⁹ Die untersuchte Richtlinie widerspiegelt den Integrationswillen gegenüber non-binären Personen. Dadurch, dass diese Personen direkt angesprochen werden, werden sie wahr- und ernstgenommen.¹¹⁰

M.E. ist diese Zielsetzung jedoch kein unzulässiges politisches Statement. Der Staat hat die Verpflichtung gem. Art. 8 Abs. 1 BV alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Art. 8 Abs. 2 BV nennt explizit die Diskriminierung auf Grund des Geschlechts genannt (Abs. 2). Diese Diskussion wird dadurch erschwert, dass hier über die Rechte von Menschen diskutiert wird, welche faktisch im Gesetz nicht existieren.¹¹¹ Es ist dennoch anzumerken, dass unter dem Kriterium des Geschlechts, Personen mit allen möglichen Gender gemeint sind (s.o. 3.1.1. Sex und Gender, S. 6).¹¹² Das binäre Verständnis der Geschlechter in der Schweiz,¹¹³ sollte diese Verpflichtung gegenüber des Diskriminierungsverbotes m. E. nicht beeinträchtigen. Mit der Verwendung des Gendersterns kommt die Stadt Zürich ihren Verpflichtungen nach. Sie macht diese Personen, welche sich nicht bzw. nicht nur als Mann oder Frauen verstehen, sichtbar. Der Idee der geschlechtergerechten Sprache (Art. 7 Abs. 1 SpG), dass die Sprache die Gesellschaft repräsentieren sollte, wird somit Rechnung getragen. Es wird somit anerkannt, dass die Gesellschaft aus mehr als nur Männern und Frauen besteht. Dadurch werden diese Menschen auf staatlicher Ebene integriert.¹¹⁴ Obwohl die Schweiz ein binäres Verständnis von Gender hat, wird im Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren in deutschen Texten anerkannt, dass die Sprache nicht immer non-binären Menschen gerecht wird.¹¹⁵ Durch dieses explizite Ansprechen der Rechte von non-binären Personen, wird ihre Existenz faktisch vom Staat anerkannt. Das binäre Verständnis von Gender erscheint daher paradox.

¹⁰⁹ NEUWIRTH 2023, S. 2.

¹¹⁰ KÄGI-DIENER 2004, S. 119.

¹¹¹ Bericht in Erfüllung der Postulate 17.4121 und 17.4185, S. 18; LOAKER/CAPPAUL 2021, S. 767 E 3.3.3.1.

¹¹² BGE 145 II 153 E. 4.3.6 S. 161; BSK BV-WALDMANN, Art. 8 S. 201 N 71; GEISER 2019, S. 590.

¹¹³ Bericht in Erfüllung der Postulate 17.4121 und 17.4185, S. 18; LOAKER/CAPPAUL 2021, S. 767 E 3.3.3.1.

¹¹⁴ KÄGI-DIENER 2004, S. 119.

¹¹⁵ Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren in deutschsprachigen Texten des Bundes, S. 2 Rz. 4.

Eine Schwierigkeit, welche mit der Initiative aufkommt, ist der Minderheitenschutz innerhalb eines direkt demokratischen Systems. Im Bericht zur Erfüllung der Postulate, welches der Bundesrat veröffentlichte, bringt er zum Ausdruck, dass bevor ein Handlungsbedarf zu den Rechten von non-binären Personen bestehen kann, zuerst ein gesellschaftlicher Wandel in der Schweiz stattfinden müsste.¹¹⁶ Dies erscheint aber als schwierig zu erreichen in einer direkten Demokratie. Dadurch dass das direkt demokratische System über den Minderheitenschutz gestellt wird, können die Rechte von verschiedenen Minderheiten eingegrenzt werden.¹¹⁷ Die Initiative ist jedoch rechtlich unproblematisch, da lediglich der Genderstern und nicht alle Formen der geschlechtsneutralen Kommunikation verboten werden sollten. Wäre dies der Fall, könnte im Sinne von Art. 8 Abs. 2 BV ein Konflikt vorliegen, denn das Diskriminierungsverbot gilt absolut.¹¹⁸

3.3.3. Der Genderstern als Ausdruck von Cancel Culture

Die Geschlechtergerechte Sprache in der Bundesverfassung vom 1999 wurde stark durch die Kantone beeinflusst. Aufgrund des Föderalismus sind die Kantone und Gemeinden der Bevölkerung «näher» und können daher gesellschaftliche Umwälzungen unterstützen oder einleiten. Durch diese Nähe können die kommunalen und kantonalen Ebenen eine höhere soziale Sensibilität entwickeln. Das eröffnet einen sog. «Experimentierraum».¹¹⁹ Exakt ein solcher Prozess kann im Reglement der Stadt Zürich beobachtet werden. Durch die Nähe der Stadt Zürich als Gemeinwesen zu ihrer Bevölkerung, kann eine gewisse Sensibilität gegenüber non-binären Personen entwickelt werden. Die Verwendung des Gendersterns in der Kommunikation kann als ein experimenteller Versuch gesehen werden Inklusion zu schaffen.

Die Verwendung des Gendersterns, kann folglich m.E. nicht als Produkt der Cancel Culture gesehen werden. Viel eher kann sie als Teil eines natürlichen Prozesses des Experimentierens auf kommunaler Ebene, welche auf der besonderen Sensibilität gegenüber der lokalen Bevölkerung basiert, verstanden werde. Diese experimentelle Anwendung des Gendersterns wird durch die Initiative und durch die darauffolgende

¹¹⁶ Bericht in Erfüllung der Postulate 17.4121 und 17.4185, S. 18.

¹¹⁷ BELSER 2020, S. 786 Rz. 38; LINDER/MUELLER 2017, S. 66.

¹¹⁸ BSK BV-WALDMANN, Art. 8 S. 195 N 53.

¹¹⁹ KÄGI-DIENER 2004, S. 175.

Stellungnahme des Volks entweder bestätigt oder abgelehnt. Im Falle einer Ablehnung, müssten für die gendergerechte Sprache weitere Lösungen gesucht werden.

Es kann hier ein ähnlicher Wandel beobachtet werden wie in den 1980-1990er Jahren, als entschieden wurde, dass Frauen ebenfalls sprachlich berücksichtigt werden müssen. In den 1970er Jahren wechselte der Ausdruck «Sehr geehrte Herren» zu «Sehr geehrte Damen und Herren». Danach stagnierte der Fortschritt auf Bundesebene, bis der Bundesrat einen Bericht über die «Gleiche Rechte für Mann und Frau» verabschiedete.¹²⁰ Im Bericht wird das Argument vollbracht, dass sprachliche Ungleichheiten, wie z.B. das generische Maskulinum, verfassungskonform ausgelegt werden könnten und es deshalb es nicht als eine Ungleichbehandlung angesehen werden sollten.¹²¹ Dabei handelt es sich um die gleiche Argumentationsweise, welche heute in der Diskussion um den Einschluss der non-binären Personen in der geschlechtergerechte Sprache, für die Paarnennung verwendet wird. Da die Bundeskanzlei die Position einnimmt, dass da mit der Paarnennung alle Gender eingeschlossen sein sollten, es nicht als eine Diskriminierung von non-binären Personen interpretiert werden kann.¹²² Wie im Bericht aus 1986 erwähnt wurde, ist die sprachliche Gleichstellung «[...] ein Hinweis dafür, wie weit das Bewusstsein für die Idee der Rechtsgleichheit von Mann und Frau fortgeschritten ist.»¹²³

Der Versuch der Stadt Zürich kann als eine Weiterentwicklung der Konversation um Gendergerechtigkeit gesehen werden. Er kann als Anstoss gesehen werden, indem das Bewusstsein für die Idee der Rechtsgleichheit von den 103'000 bis 154'000¹²⁴ non-binären Personen in der Schweiz gefördert werden sollte. Viel eher könnte die Initiative selbst als Ausdruck von Cancel Culture verstanden werden. Wie bereits ausgeführt, ist Cancel Culture nicht nur ein «Tool» der Linken (s.o. 2. Begriffe: Politische Korrektheit und Cancel Culture, S. 3). Durch diese Initiative wird von der konservativen Seite die Unterdrückung von einer ihnen unliebsamen Meinung, der Anerkennung der Existenz oder die Kenntlichmachung von non-binären Personen, angestrebt.

¹²⁰ KÄGI-DIENER 2004, S. 120 f.

¹²¹ BBl 1986 I 1144, S. 1151 und S. 1228.

¹²² BK Weisung 2021, S. 2.

¹²³ BBl 1986 I 1144, S. 1229.

¹²⁴ NEK 36/2020, S. 9.

4. Politische Korrektheit und Akademische Freiheit

Nachdem die politische Korrektheit im vorhergehenden Kapitel im Rahmen der Verwaltungssprache näher analysiert wurde, soll in diesem Kapitel die politische Korrektheit im Rahmen der akademischen Freiheit erörtert werden. Zu erarbeiten ist, inwiefern die akademische Freiheit und die Wissenschaftsfreiheit mit einer staatlichen Vorschrift der politischen Korrektheit vereinbar sind.

4.1. Akademische Freiheit und Wissenschaftsfreiheit

Die Wissenschaftsfreiheit ist in Art. 10 EMRK¹²⁵ und Art. 20 BV verankert. Ihre Hauptaufgabe liegt im Schutz der Erkenntnisgewinnung basierend auf wissenschaftlichen Methoden.¹²⁶ Im Unterschied zur Wissenschaftsfreiheit (Art. 20 BV) schützt die akademische Freiheit nicht allgemein die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung, sondern spezifisch die Lehre und die Freiheit an den Universitäten.¹²⁷ Sie schützt als Teil der Wissenschaftsfreiheit die Freiheit der Dozierenden innerhalb ihres Lehr- und Forschungsauftrags, in eigener Verantwortung und Überzeugung tätig zu sein. Das beinhaltet auch die Freiheit fundierte Kritik gegen soziale und politische Institutionen, den Staat oder fremde Wissenschaftsführung auszuüben.¹²⁸ Die Wissenschaftsfreiheit umfasst die Forschungs-, Lehr- und, gem. Teile der Lehre, auch die Lernfreiheit.¹²⁹ Als eines der Kommunikationsgrundrechte bildet die Wissenschaftsfreiheit eine wichtige Grundlage für eine demokratische Gesellschaft.¹³⁰ Im Unterschied zur Meinungsfreiheit (Art. 16 BV), welche subjektive und nicht unbedingt begründbare Meinungen schützen sollte, schützt die Wissenschaftsfreiheit Fakten, d.h. Informationen, welche überprüfbar und begründbar sind.¹³¹ Gem. der h.L. ist die

¹²⁵ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, (SR 0.101).

¹²⁶ KIENER/KÄLIN/WYTENBACH 2018, S. 279 Rz. 3.

¹²⁷ SCHWANDER 2006, S. 285.

¹²⁸ *ibid.*, S. 295 f.

¹²⁹ KIENER/KÄLIN/WYTENBACH 2018, S. 281 Rz. 11; MOECKLI in: Staatsrecht 2021, S. 554 Rz. 96; SCHWANDER 2002, S. 47; Lehrmeinung inkl. Lernfreiheit: SCHWEIZER 2015, S. 594.

¹³⁰ Urteil des EuGH vom 6. Oktober 2020 Rs. C-66/18, noch nicht in der amtlichen Sammlung publiziert, Europäische Kommission gegen Ungarn, Rz. 224; EGMR, Aksu c. Turquie, 4149/04 und 41029/04 [2012], Ziff. 64; MOECKLI in: Staatsrecht 2021, S. 534 Rz. 7; SCHWEIZER in SG Komm. BV, Art. 20 S. 492 Rz. 34.

¹³¹ AMMANN 2021, S. 220.

Wissenschaftsfreiheit die *lex specialis* zur Meinungsfreiheit.¹³² Dabei ist die Grenze zwischen dem Schutzbereich der Wissenschafts- und der Meinungsfreiheit fließend.¹³³

Die Wissenschaftsfreiheit hat zwei Wurzeln: Zum eine, hat sie eine persönliche Dimension, wobei die geistige und psychische Entfaltung geschützt wird. Zum anderen hat sie eine gesamtgesellschaftliche Funktion, worin sie für die Kommunikationsfreiheit eine wichtige Rolle spielt.¹³⁴ Um die Freiheit an den akademischen Stätten gewährleisten zu können, muss die Freiheit der akademischen Gesellschaft gewährleistet werden. Demzufolge muss die persönliche Entfaltung sowie der persönliche Schutz der Studierenden und Dozierenden gewährleistet werden.¹³⁵ Das wiederum kann als die institutionelle und organisatorische Ebene der Wissenschaftsfreiheit verstanden werden.¹³⁶

Unter den Schutzbereich der «Wissenschaft» fällt nicht nur die «Wahrheit», sondern gem. dem deutschen Bundes Verfassungsgericht «[...]alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmässiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist [...]»¹³⁷. Unbeachtet bleibt, ob diese Versuche tatsächlich erfolgreich waren.¹³⁸ Die Forschungsfreiheit umfasst das Werk- wie auch den Wirkungsbereich. Mit dem Wirkungsbereich wird die freie Wahl des Forschungsgegenstands, der Methodik, der Vorbereitungsarbeiten, sowie der Massnahmen zur Durchführung und der Auswertung des Forschungsvorhabens beschrieben.¹³⁹ Der Wirkungsbereich der Forschungsfreiheit umfasst die freie Wahl des Zeitpunkts und der Form der Publikation des Forschungsergebnisses.¹⁴⁰ Das beinhaltet auch das Recht zu entscheiden, ob die Ergebnisse für ein wissenschaftliches Publikum, oder ob sie an die breite Öffentlichkeit publiziert werden sollte.¹⁴¹ Die Lehrfreiheit schützt Lehrpersonen, welche über der Grenze der

¹³² AMMANN 2021, S. 218; MOECKLI in: Staatsrecht 2021, S. 533 Rz. 3; DERFLER 2021, S. 122; vgl. auch BGE 144 I 126 E. 4.1 S. 131.

¹³³ AMMANN 2021, S. 218 und S. 220; DERFLER 2021, S. 122; SCHWANDER 2002, S. 234.

¹³⁴ BSK BV-HERTIG, Art. 20 S. 426 N 1; SCHWEIZER 2015, S. 594 f.

¹³⁵ SCHWEIZER in SG Komm. BV, Art. 20 S. 486 Rz. 15.

¹³⁶ Urteil des EuGH vom 6. Oktober 2020 Rs. C-66/18, noch nicht in der amtlichen Sammlung publiziert, Europäische Kommission gegen Ungarn, Rz. 227.

¹³⁷ BVerfGE 35, 79 — Hochschulurteil, S. 112 Rz. 128; vgl. auch KLEY 2004, S. 2, 7f.; BSK BV-HERTIG, Art. 20 S. 428 N 5.

¹³⁸ BSK BV-HERTIG, Art. 20 S. 426 N 1; SCHWANDER 2002, S. 92.

¹³⁹ BSK BV-HERTIG, Art. 20 S. 429 N 9; MOECKLI in: Staatsrecht 2021, S. 554 Rz. 92.

¹⁴⁰ BSK BV-HERTIG, Art. 20 S. 429 N 10; KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH 2018, S. 280 Rz. 8; SCHWANDER 2002, S. 115 f.

¹⁴¹ BSK BV-HERTIG, Art. 20 S. 429 N 10; KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH 2018, S. 280 Rz. 8.

Maturitätsstufe forschend tätig sind, ihre Veranstaltungen frei zu gestalten.¹⁴² Mit der Lernfreiheit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Studierenden bereits intellektuell unabhängig sind und kritisch reflektierte Teilnehmer des wissenschaftlichen Kommunikationsprozesses sind.¹⁴³ Während juristische wie auch natürliche Personen sich auf die Wissenschaftsfreiheit berufen können, befinden sich staatliche Hochschulen in einer Doppelrolle. Zum einen sind sie als Grundrechtsadressaten verpflichtet die Wissenschaftsfreiheit ihrer Angehörigen zu schützen (Art. 35 Abs. 2 BV). Zum anderen können sie sich als Grundrechtsträger zugunsten der Wissenschaftsfreiheit ihrer Angehörigen einsetzen oder sich gegen Eingriffe in ihre institutionelle Autonomie wehren.¹⁴⁴ Der Staat hat hinsichtlich der Wissenschaftsfreiheit das Neutralitätsgebot zu befolgen. Er darf daher nicht eine spezifische wissenschaftliche These oder Methode bevorzugen.¹⁴⁵

Der Kerngehalt der Wissenschaftsfreiheit i.S.v. Art. 20 BV umfasst ein Verbot von «präventiver inhaltlicher Zensur» (Art. 17 Abs. 2 BV) und generelle Publikationsverbote.¹⁴⁶ Somit umfasst der Kerngehalt die qualifizierten Präventivmassnahmen als Form der Einschränkung der Kommunikationsrechte.¹⁴⁷ Die Einführung einer Vorzensur kann ein hohes Mass an Selbstzensur auslösen. Um den sog. Chilling Effekt vorzubeugen, gilt dieses Verbot absolut.¹⁴⁸ Die Informationsfreiheit (Art. 16 Abs. 3 BV) ist auf allen Kommunikationsgrundrechten, und somit auch auf die Wissenschaftsfreiheit, anwendbar.¹⁴⁹ Eine Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit bedarf einen gem. dem EGMR «guten Grund».¹⁵⁰ Im Schweizer Recht müssen die Voraussetzungen des Art. 36 BV erfüllt werden.

4.2. Die Universität als eine staatliche Einrichtung

Als eine staatliche Einrichtung muss die Universität unabhängig sein – das gilt vor allem auch für die Forschung. Dabei müssen die Forschung und die Forscher tatsächlich innerlich und institutionell unabhängig sein, sowie als unabhängig

¹⁴² BSK BV-HERTIG, Art. 20 S. 430 f. N 14 f.

¹⁴³ *ibid.*, Art. 20 S. 431 N 18.

¹⁴⁴ *ibid.*, Art. 20 S. 432 N 21; RÜEGGER 2020, S. 245; SCHWANDER 2002, S. 174.

¹⁴⁵ RÜEGGER 2020, S. 382.

¹⁴⁶ KIENER/KÄLIN/WYTENBACH 2018, S. 283 Rz. 16; SCHWEIZER in SG Komm. BV, Art. 20 S. 492 Rz. 34.

¹⁴⁷ KRÜSI 2010, S. 175.

¹⁴⁸ STABEN 2016, S.16.

¹⁴⁹ KLEY 2004, S. 4.

¹⁵⁰ EGMR Aksu c. Turquie, 4149/04 und 41029/04 [2012], Ziff. 64.

wahrgenommen werden.¹⁵¹ Die kantonalen Universitäten sowie die ETH sind öffentlich-rechtliche Anstalten mit selbständiger Rechtspersönlichkeit (Art. 52 Abs. 2 ZGB¹⁵²).¹⁵³ Dank der Wissenschaftsfreiheit haben die Universitäten auch als öffentlich-rechtliche Anstalten eine gewisse Distanz zum Staat.¹⁵⁴ Da Kantone oder Bund die Trägergemeinwesen sein können, d.h. dass es sich bei dem Betreiben von Hochschulen um eine parallele Kompetenz handelt, hat jede Hochschule ein Hochschulgesetz. Alternativ können sie anstatt eines Gesetzes eine vertragliche Lösung finden.¹⁵⁵ Sie sind jedoch rechtsfähig und haben eine gewisse Autonomie. Die öffentlich-rechtliche Anstalt hat eine Aufgabe zu erfüllen, welche von dem Trägergemeinwesen bestimmt wird.¹⁵⁶ Der Grundwert der Universität ist die Wissenschaftsfreiheit gem. Art. 20 BV. Dafür ist das Garantieren der Freiheit des Denkens von essenzieller Bedeutung.¹⁵⁷ Die Autonomie der Universitäten findet Ausdruck in der Selbstverwaltung, d.h. die selbständige Erfüllung ihrer Aufgabe, und der Selbstgesetzgebung, d.h. die Befugnis innerhalb der Selbstverwaltung Rechtsregeln aufzustellen.¹⁵⁸ Das Ausmass an Autonomie bestimmt sich nach dem jeweiligen Sachgesetz, wobei die Aufsichtsbehörde der Trägergemeinschaft in diesem Bereich nicht mit Weisungen zu Angemessenheitsfragen eingreifen darf.¹⁵⁹

4.3. Der Leitfaden der Universität Bern

Am 23. Februar 2021 hat die Universität Bern, welche ebenfalls eine öffentlich-rechtliche Anstalt ist (Art. 1 Abs. 2 UniG¹⁶⁰), einen umstrittenen Leitfaden verabschiedet. In diesem Leitfaden sollten die Rahmenbedingungen für die Informations- und Meinungsäusserungen der Angestellten der Universität festgehalten werden.¹⁶¹ Der Leitfaden ist in fünf Teile gegliedert: 1. Die Orientierung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Universität, 2. Weisungen der Universitätsleitung betreffend Auftritten und Meinungsäusserungen von Universitätsangestellten mit Aussenwirkung, 3. Der

¹⁵¹ MÜLLER 2014, S. 386.

¹⁵² Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210).

¹⁵³ HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN 2020, S. 380 Rz. 1665; RÜEGGER 2020, S. 245.

¹⁵⁴ SCHNYDER 1985, S. 61.

¹⁵⁵ EHRENZELLER 2020, S. 2220 Rz. 18.

¹⁵⁶ TSCHANNEN/MÜLLER/KERN 2022, S. 63.

¹⁵⁷ SCHWEIZER 2015, S. 606.

¹⁵⁸ SCHNYDER 1985, S. 63; SCHWANDER 2002, S. 159.

¹⁵⁹ TSCHANNEN/MÜLLER/KERN 2022, S. 68.

¹⁶⁰ Gesetz über die Universität (BSG 436.11).

¹⁶¹ Leitlinien der Universität Bern 2021, S.1.

Umgang mit Social Media, 4. Grundsätze für die Kommunikation in der Öffentlichkeit und 5. Die Verantwortung der Universität.¹⁶² Gem. Leitfaden ist sind Meinungsäusserungs- und Wissenschaftsfreiheit zu trennen.¹⁶³ Es wird oft auf die Richtlinie der Universität Bern zu Sozialen Medien verwiesen. Im Leitfaden wird unter anderem festgehalten, dass die Angestellten der Universität wissenschaftliche Informationen nur in wissenschaftlichen Publikationen veröffentlichen sollten,¹⁶⁴ und dass die sozialen Medien nur mit grosser Zurückhaltung verwendet werden sollten¹⁶⁵.¹⁶⁶ Weiter verlangt die Universität von Ihren Angestellten, dass sie im Rahmen ihrer Meinungsäusserungs- und Wissenschaftsfreiheit auf Grund des Treueverhältnisses die öffentlichen Interessen zu wahren haben.¹⁶⁷ Zusätzlich sollen persönliche Meinungsäusserungen als solche gekennzeichnet werden und zurückhaltend ausgeübt werden.¹⁶⁸ Äusserungen zu sensiblen Themen innerhalb einer Organisationseinheit sollen ebenfalls zu einem Mindestmass aufeinander abgestimmt werden.¹⁶⁹ Problematisch erscheint hier unter anderem die Schnittstelle zwischen der Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit sowie die Treuepflicht der Universität.¹⁷⁰

4.3.1. Reaktionen auf den Leitfaden

Der Leitfaden wurde in der Lehre heftig kritisiert. Im Verfassungsblog kritisiert SCHMID den Leitfaden unter dem Gesichtspunkt des Chilling Effekts.¹⁷¹ Sie argumentiert, dass die Unschärfe des Leitfadens sich vor allem auf den befristeten Personalbestand auswirken wird, welcher in der Schweiz ca. 80% ausmacht.¹⁷² HAFNER kritisiert ebenfalls die Leitlinie. Seiner Meinung nach fördern die Diskussionen auf den sozialen Medien der Forschenden die Wissenschaft, denn nur durch einen Austausch entstehen wissenschaftliche Fakten.¹⁷³ Es wird beanstandet, dass mit der Vorschrift, dass Dozierende ihre Ergebnisse nur auf wissenschaftlichen Foren und in wissenschaftlichen

¹⁶² Leitlinien der Universität Bern 2021, S.1.

¹⁶³ AMMANN 2021, S. 216; DEGEN 2021.

¹⁶⁴ Leitlinien der Universität Bern 2021, S. 3.

¹⁶⁵ *ibid.*, S. 3.

¹⁶⁶ SCHMID Verfassungsblog 2024.

¹⁶⁷ Leitlinien der Universität Bern 2021, S. 2.

¹⁶⁸ *ibid.*, S. 3 i.V.m. Richtlinie Social Media, Ziff. 3.5.

¹⁶⁹ Leitlinien der Universität Bern 2021, S. 4.

¹⁷⁰ AMMANN 2021, S. 196.

¹⁷¹ SCHMID Verfassungsblog 2024.

¹⁷² BBI 2016 3089, S. 3170; SCHMID Verfassungsblog 2024.

¹⁷³ HAFNER NZZ, S. 3.

Zeitschriften publizieren sollte, die Wissenschaftsfreiheit verletzt wird, da diese auch die Freiheit umfasst, die Art und Weise der Publikation der Forschungsergebnisse zu entscheiden.¹⁷⁴ Die Treuepflicht der Angestellten würde dabei höher gewichtet als die Wissenschaftsfreiheit. Gem. ANDREAS KLEY geht durch die Leitlinie immer mehr das Element der Wissenschaftsfreiheit, welches die Rechte der Forschenden schützt, verloren, und das institutionelle Element der Wissenschaftsfreiheit rückt immer mehr in den Vordergrund.¹⁷⁵

4.3.2. Chilling Effekt

Für einen Chilling Effekt muss nicht ein staatliches Handeln vorliegen, welches die Ausübung des Rechts verbieten oder behindern will.¹⁷⁶ Von einem Chilling Effekt kann gesprochen werden, wenn bei einer Einschränkung von den Grundrechten, die negativen Begleiterscheinungen so stark zu gewichten sind, dass sie zu einer abschreckenden oder einschüchternden Wirkung führt.¹⁷⁷ Somit geht die Regelung über ihren Normierungsbereich hinaus.¹⁷⁸

Typischerweise kann der Chilling Effekt entweder als eine Neben- oder Reflexwirkung des Grundrechtseingriffs qualifiziert oder als Grundrechtseingriff selbst qualifiziert werden.¹⁷⁹ Letzteres ist möglich, da die Grundrechtseingriffe ebenfalls mittelbar sein können.¹⁸⁰ Ein Chilling Effekt ist dem Staat als mittelbarer Grundrechtseingriff anzulasten, wenn dieser Effekt entweder direkt gewollt oder mindestens objektiv vorhersehbar war.¹⁸¹ Ein Chilling Effekt kann z.B. bei vagen gesetzlichen Regelungen vorliegen, welche die Ausübung von Kommunikationsgrundrechten regeln.¹⁸² Dies führt dazu, dass die Personen aus Angst vor den Konsequenzen bei einem Verstoß, ihre Meinung nicht mehr zum Ausdruck bringen.¹⁸³ Ein solcher Effekt ist besorgniserregend, da es für das Funktionieren einer demokratischen Gesellschaft essenziell ist, dass auch Meinungen, welche nicht der Mehrheitsmeinung entsprechen oder sogar

¹⁷⁴ HAFNER NZZ, S. 3; SCHMID Verfassungsblog 2024.

¹⁷⁵ HAFNER NZZ, S. 4.

¹⁷⁶ BGE 144 I 126 E. 4.1 S. 131 f.; SCHEFER 2020, S. 1439 Rz. 71.

¹⁷⁷ BGE 143 I 147 E. 3.3 S. 152 f.

¹⁷⁸ AMMANN 2021, S. 198.

¹⁷⁹ KRÜSI 2010, S. 158.

¹⁸⁰ BGE 144 I 126 E. 4.1 S. 131 f.; DERFLER 2021, S. 128.

¹⁸¹ KRÜSI 2010, S. 171.

¹⁸² SCHEFER 2020, S. 1439 Rz. 72.

¹⁸³ AMMANN 2021, S. 223.

anstössig wirken, zum Ausdruck gebracht werden können.¹⁸⁴ Bei legitimen Eingriffen kann der Chilling Effekt in der Verhältnismässigkeitsprüfung Ausdruck finden.¹⁸⁵ Dies ist z.B. der Fall bei der Straftatbeständen wie der Rassendiskriminierung (Art. 261bis StGB¹⁸⁶). In solchen Fällen muss die Meinungsfreiheit immer in der Beurteilung berücksichtigt werden muss.¹⁸⁷ Dieses Beispiel illustriert aber, dass auch bei einer Berücksichtigung der Meinungsfreiheit in einem Rechtsstaat nicht alle Aussagen erlaubt werden sollten. Sowie MOUFFE erklärt, sind Konfrontationen und Diskussionen in der Demokratie unentbehrlich. Diese Diskussionen müssen zwischen verschiedenen Parteien geführt werden, welche an den Kern der Demokratie glauben, ihn jedoch anders auslegen. Der Kern der Demokratie ist gem. MOUFFE «liberty and equality for all».¹⁸⁸ Es sind somit nicht alle Aussagen in einem Rechtsstaat zu schützen.

Um ermitteln zu können, ob ein Chilling Effekt einen Grundrechtseingriff darstellt, muss in einem ersten Schritt ermittelt werden, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, ungewollt ungeschützte Äusserungen abzugeben. Weiter muss die Wahrscheinlichkeit und die Schwere der potenziellen Sanktionierung beurteilt werden.¹⁸⁹ Je offener eine Norm formuliert wird, desto unsicherer sind die Unterworfenen bezüglich des Schutzes ihrer Äusserung. Relevant hierzu ist auch, ob die Unterworfenen von einer Kommunikationsfreundlichen Auslegung der Normen ausgehen können.¹⁹⁰ Eine Einschränkung kann als Präventiv- oder Repressivmassnahme auftreten. Präventive Massnahmen behindern ungewollte, möglicherweise geschützte Äusserungen. Dabei wird eine Verhaltenspflicht normiert, deren Missachtung zu einer Sanktion führen kann. Präventivmassnahmen sind nur zulässig, sofern sie die Voraussetzungen von Art. 36 BV erfüllen.¹⁹¹ Repressivmassnahmen ahnden eine als rechtswidrig eingeordnete Äusserung, d.h. ungeschützte Äusserungen. Auch solche Massnahmen können zu einem Chilling Effekt führen, weshalb eine Interessensabwägung zwischen den staatlichen Interessen und dem Chilling Effekt vorzunehmen ist.¹⁹² Erreicht der Chilling Effekt die Schranke des mittelbaren Grundrechtseingriffs, ist er wie eine

¹⁸⁴ BGE 131 IV 23 E. 3.1 S. 28.

¹⁸⁵ SCHEFER 2020, S. 1440 Rz. 74.

¹⁸⁶ Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0).

¹⁸⁷ BGE 131 IV 23 E. 3.1 S. 28.

¹⁸⁸ MOUFFE 2002, S. 58.

¹⁸⁹ KRÜSI 2010, S. 170.

¹⁹⁰ *ibid.*, S. 170.

¹⁹¹ *ibid.*, S. 173.

¹⁹² *ibid.*, S. 174.

Präventivmassnahme, der Zensur gleichzustellen. Ein solch gravierender Eingriff ist nur unter den hohen Anforderungen von Art. 36 BV zulässig, bzw. wenn sehr hochwertige Interessen dem Effekt entgegenstehen, und eine Verletzung von diesen Interessen in der Zukunft als sehr wahrscheinlich erscheint.¹⁹³

4.3.3. Treueverhältnis an der Universität

Die Treuepflicht ist ein allgemeines Merkmal des öffentlichen Dienstwesens.¹⁹⁴ Ziel der Treuepflicht ist, dass die Arbeitnehmer des Staats über die eigentliche Arbeit hinaus die Interessen des Gemeinwesens wahren.¹⁹⁵ Diese Pflicht beinhaltet auch die Pflicht zu achtungswürdigem Verhalten, d.h. dass gewisse Verhalten untersagt sein können. Die Treuepflicht erstreckt sich auch ausserhalb der dienstlichen Tätigkeit, sofern es sich um dienstrechtlich relevantes Verhalten handelt.¹⁹⁶ Die Treuepflicht wird nicht gem. dem BPG ausgelegt, da es sich hier um öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse auf kantonalen Stufen handelt.¹⁹⁷ Gem. dem Leitfaden ist die Treuepflicht in Art. 55 PG¹⁹⁸ i.V.m. Art. 2 Abs. 1 PG verankert. Demnach sind die Angestellten verpflichtet «[...] die Interessen des Arbeitgebers zu wahren und ihre Aufgaben gegenüber der Bevölkerung und dem Arbeitgeber rechtmässig, gewissenhaft, wirtschaftlich und initiativ zu erfüllen». Die Treuepflicht ist dann verletzt, wenn die Handlungen der Angestellten die Funktionsfähigkeit der, oder das Vertrauen in die öffentlichen Institution mindert.¹⁹⁹

Die Funktionstüchtigkeit der öffentlichen Verwaltung soll demzufolge gesichert werden, indem das Vertrauen in den Staat nicht untergraben wird.²⁰⁰ Die Treuepflicht ist ein Ausfluss des Sonderstatus der Angestellten des Staats. Deshalb bestehen bei einer Einschränkung der Grundrechte weniger hohe Anforderungen an die gesetzliche Grundlage.²⁰¹

¹⁹³ KRÜSI 2010, S. 174.

¹⁹⁴ RICHLI 1993, S. 677.

¹⁹⁵ BGE 136 I 332 E. 3.2.1 S. 335; SCHWANDER 2002, S. 232.

¹⁹⁶ BGE 136 I 332 E. 3.2 S. 335; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN 2020, S. 458 Rz. 2038; JAAG/RÜSSLI 2019, S. 261 Rz. 3051.

¹⁹⁷ SHK BPG-HELBLING, Art. 2 S. 31 N 113.

¹⁹⁸ Personalgesetz (BSG 153.01).

¹⁹⁹ AMMANN 2021, S. 226.

²⁰⁰ BGE 136 I 332 E. 3.2.1 S. 335; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN 2020, S. 458 Rz. 2039.

²⁰¹ HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN 2020, S. 459 Rz. 2041; ZÜRCHER in Bürgi/Bürgi-Schneider 2017, S. 319 f. Rz. 152; a.M. SCHWANDER 2002, S. 188.

Die Meinungsfreiheit der Angestellten einer Universität kann aufgrund der Treuepflicht eingeschränkt werden – die Wissenschaftsfreiheit jedoch nicht.²⁰² Innerhalb des Lehr- und Forschungsauftrags lehren und forschen die Dozierenden in eigener Verantwortung.²⁰³ Auf Bundesebene darf das Personal sich öffentlich in den Medien äussern – auch kritisch gegenüber ihrer Arbeit. Ähnlich wie im Leitfaden der Universität Bern vorgeschrieben, dürfen die Äusserungen den Ruf, das Ansehen oder die Glaubwürdigkeit des Bundes nicht schaden (Ziff. 1 Verhaltenskodex Bundesverwaltung).²⁰⁴ Das bedeutet, dass bei kritischen Äusserungen besondere Zurückhaltung geboten ist.²⁰⁵ Je verantwortungsvoller die Arbeitsstelle des Angestellten und je grösser der Zusammenhang mit der Tätigkeit ist, desto höher muss die Zurückhaltung sein.²⁰⁶

Ein Verstoss gegen die Treuepflicht kann nur mit Führungsmassnahmen bestraft werden und nicht mehr wie früher mit einer disziplinarrechtlichen Sanktion.²⁰⁷ Ein minimaler Verstoss gegen die Dienstpflichten kann mit einer informellen Verwarnung oder mit einem Mitarbeitergespräch, inklusive einem Vermerk im Personaldossiers, belangt werden. Bei einer schwerwiegenden Verletzung kann auch das Arbeitsverhältnis aufgelöst werden.²⁰⁸

4.3.4. Wissenschaftlicher Diskurs in der Öffentlichkeit

Gem. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 UniG sollte die Universität Bern in der Öffentlichkeit das Verständnis über ihre wissenschaftlichen Ziele fördern. Eine Aussage eines Dozierenden auf den sozialen Medien kann nicht nur Rückschlüsse auf den Dozierenden ermöglichen, sondern kann sich auch negativ auf die Universität auswirken.²⁰⁹ Diesen Effekt, will der Leitfaden der Universität Bern verhindern.²¹⁰ Der Leitfaden bestimmt, dass wissenschaftliche Forschungsergebnissen nicht über die sozialen Medien veröffentlicht, sondern dass sie in wissenschaftlichen Zeitschriften und Foren publiziert

²⁰² AMMANN 2021, S. 196; SCHWANDER 2006, S. 298; SCHWANDER 2002, S. 233 f.

²⁰³ SCHWANDER 2006, S. 298.

²⁰⁴ BÜRGI/BÜRGI-SCHNEIDER in Bürgi/Bürgi-Schneider 2017, S. 27 Rz. 62.

²⁰⁵ JAAG/RÜSSELI 2019, S. 261 Rz. 3051.

²⁰⁶ HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN 2020, S. 459 Rz. 2043; ZÜRCHER in Bürgi/Bürgi-Schneider 2017, S. 318 Rz. 147.

²⁰⁷ ZÜRCHER Bernisches Verwaltungsrecht 2021, S. 67 Rz. 41.

²⁰⁸ ZÜRCHER in Bürgi/Bürgi-Schneider 2017, S. 416 Rz. 479.

²⁰⁹ COX 2020, S. 522.

²¹⁰ Leitlinien der Universität Bern 2021, S. 2.

werden sollten.²¹¹ Im Vergleich zu den traditionellen Medien, stellen soziale Medien eine Möglichkeit, ungefiltert und unmittelbar mit einem grundsätzlich unbestimmten Kreis von Personen zu kommunizieren.²¹² Benutzer von soziale Medien sind nicht an einen Journalistenkodex gebunden, wodurch auch viele Falschinformationen usw. entstehen können.²¹³ Unter Fake News versteht man als die im Internet absichtlich publizierten unwahren Informationen.²¹⁴ Weiter begünstigt aber die Benutzung von sozialen Medien eine nicht ausführliche Besprechung von Themen, wodurch auch oftmals Posts aus dem Kontext genommen und so komplexe Themen vereinfacht werden.²¹⁵ Auch falsche Aussagen sind unter den Kommunikationsgrundrechten geschützt.²¹⁶ Dies, weil die Ausgangslage der Meinungsfreiheit gem. JOHN STUART MILL nicht die «Wahrheit» ist.²¹⁷ Vielmehr ist die «Wahrheit» als längerfristiges Ergebnis der Meinungsfreiheit zu verstehen, d.h. dass sich durch einen Meinungsaustausch über längere Zeit die Wahrheit herauskristallisieren lässt.²¹⁸ Das schweizerische Verständnis der Meinungsfreiheit, ist durch diese Argumentation geprägt. Der Staat soll sich in den beschriebenen Prozess nicht eingreifen, und die fließende Entfaltung der Wahrheit über längere Zeit zulassen.²¹⁹ Der öffentliche Diskurs ist für die Wissenschaft essenziell.²²⁰ Durch den öffentlichen Diskurs und die Kritik gegenüber den kommunizierten Erkenntnissen, können diese nachvollzogen und geprüft werden. Erst durch diesen Prozess erlangen die Erkenntnisse Geltung und Anerkennung. Ein geheimer Unterricht kann zu einer unwissenschaftlichen Indoktrination führen²²¹ Dadurch, dass die Soziale Medien, wie erwähnt, einen breiteren Personenkreis erreichen, tragen sie zum demokratischen Diskurs bei.²²² Durch diesen öffentlichen wissenschaftlichen Diskurs wird auch die demokratische «Kompetenz» des Volks gefördert und er trägt dazu bei, dass die Öffentlichkeit informierte und somit tatsächlich freie Entscheidungen zu treffen lernt.²²³ Neben einem politischen Verständnis muss eine in einer demokratischen

²¹¹ Leitlinien der Universität Bern 2021, S. 3.

²¹² AMMANN 2021, S. 207.

²¹³ COX 2020, S. 522 i.V.m. Journalistenkodex.

²¹⁴ KLEIN/WUELLER 2017, S. 6.

²¹⁵ AMMANN 2021, S. 207 f.

²¹⁶ CUENI 2019, S. 6.

²¹⁷ MILL 1859, S. 44.

²¹⁸ *ibid.*, S. 5.

²¹⁹ *ibid.*, S. 6.

²²⁰ SCHWANDER 2002, S. 74.

²²¹ SCHWEIZER 2015, S. 598 f.

²²² AMMANN 2021, S. 210.

²²³ AMMANN 2021, S. 216 f.; SCHWANDER 2002, S. 73.

Gesellschaft handelnde Person auch eine demokratische Kompetenz besitzen. Eine solche Kompetenz umfasst nicht nur das domänenspezifische Wissen, sondern auch die Fähigkeiten und das Interesse die Problemlösungen in variablen Situationen zweckvoll und verlässlich einzusetzen.²²⁴

4.4. Diskussion: Politisch korrekte Sprache an den Universitäten anhand des Beispiels der Universität Bern

Im Folgenden sollten die verschiedenen zuvor ausgeführten Facetten der politisch korrekten Sprache an den Universitäten anhand des Beispiels des Leitfadens der Universität Bern verknüpft und illustriert. Weiter soll diskutiert werden, ob dieser Leitfaden als Ausfluss von Cancel Culture zu verstehen ist.

4.4.1. Grundrechte der Dozierenden

Die Universität muss die Rechte ihrer Dozenten schützen und ist als öffentlich-rechtliche Anstalt eine staatliche Institution, welche an die Grundrechte der BV gebunden ist (Art. 35 Abs. 2 BV; s.o. 4.1. Akademische Freiheit und Wissenschaftsfreiheit, S. 23). Die klare Trennung der Meinungs- und der Wissenschaftsfreiheit, welche das Reglement vornimmt, ist illusorisch, da die Meinungs- und die Wissenschaftsfreiheit oftmals überschneidende Schutzbereiche haben. Eine Aussage kann nicht immer klar unter der einen oder der anderen Freiheit subsumiert werden.²²⁵ Persönliche und politische Aussagen von Dozierenden an der Universität sind insgesamt unter die Meinungsfreiheit und nicht unter die Wissenschaftsfreiheit zu subsumieren. Dies gilt auch für Unterhaltungen, welche ausserhalb des Kontexts der Lehre und Forschung fallen.²²⁶ Somit ist die Forderung an die Angestellte der Universität Bern, auch private Posts auf sozialen Medien nur zurückhaltend zu veröffentlichen, ein klarer Eingriff in die Meinungsfreiheit der Angestellten. Obwohl erwähnt werden muss, dass die meisten Äusserungen sich nicht eindeutig «nur» unter der Meinungsfreiheit subsumieren lassen.²²⁷ Durch das Argument des Treueverhältnisses, welche die Dozierenden dank ihrer Sonderstellung haben (Art. 55 PG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 PG), kann nur die

²²⁴ ANDRES et al., Bildung zur demokratischen Kompetenz 2020, S. 50.

²²⁵ AMMANN 2021, S. 218 und S. 220; DERFLER 2021, S. 122; SCHWANDER 2002, S. 234.

²²⁶ DERFLER 2021, S. 123.

²²⁷ AMMANN 2021, S. 218 und S. 220; DERFLER 2021, S. 122; SCHWANDER 2002, S. 234.

Einschränkung der Meinungsfreiheit gerechtfertigt werden, nicht aber die Wissenschaftsfreiheit.²²⁸

Wie erwähnt, umfasst die Wissenschaftsfreiheit u.A. die Lehrfreiheit, welche Entscheidungen über die Form und den Zeitpunkt der Publikation der Forschungsergebnisse schützt (s.o. 4.1. Akademische Freiheit und Wissenschaftsfreiheit, S. 22).²²⁹ Durch die Vorschrift, dass die Dozierenden Forschungsergebnisse primär in wissenschaftlichen Zeitschriften oder auf wissenschaftlichen Foren publizieren sollen,²³⁰ wird klar in die Lehrfreiheit eingegriffen. Ein solcher Eingriff bedarf gem. Art. 36 BV einer gesetzlichen Grundlage (Abs. 1), eines schützenswerten öffentlichen Interesses (Abs. 2) und der Verhältnismässigkeit – d.h. es muss geeignet, erforderlich und zumutbar sein (Abs. 3)²³¹. Der Kerngehalt darf nicht angetastet werden (Abs. 4). Der Kerngehalt von Art. 20 BV ist das Zensurverbot: Das Verbot der qualifizierten Präventivmassnahmen als Form der Einschränkung von den Kommunikationsrechten.²³² Das Reglement der Universität Bern sieht keine eigentliche Zensur vor. Die verschiedenen Vorschriften des Reglements sind jedoch unklar. Beispielsweise ist nicht klar, was unter «sensiblen Themen» subsumiert werden kann, welche in einer Organisationseinheit zu einem Mindestmass abgestimmt werden müssten.²³³ Solche ungenauen Beschreibungen können zu einem Chilling Effekt führen.²³⁴ Dozierende können nicht genau abschätzen, welches Verhalten intern sanktioniert werden kann und in welchem Ausmass. Dies, weil unklar ist, welche Aussagen unter dem Reglement als «unzulässig» interpretiert werden. Somit ist die Gefahr, unabsichtlich ungeschützte Aussagen zu machen, hoch. Weiter sind keine klaren Sanktionen vorgesehen. Eine Umfrage des Bundesrats ergab, dass ca. 80% der Dozierenden an den Universitäten keine unbefristete Anstellung haben.²³⁵ Besonders bei diesen Personen kann der Chilling Effekt stärker wirken, da kann die Angst aufkommen kann, dass der Arbeitsvertrag unter Umständen bei unliebsamen Kommentaren nicht erneuert wird.²³⁶ Den Chilling Effekt schätze ich bei diesem Leitfaden als dermassen hoch ein, dass es sich dabei nicht lediglich um eine Nebenwirkung handelt. Viel eher kann der Chilling Effekt als einen

²²⁸ AMMANN 2021, S. 196; SCHWANDER 2006, S. 298.

²²⁹ BSK BV-HERTIG, Art. 20 S. 429 N 10.

²³⁰ Leitlinien der Universität Bern 2021, S. 3.

²³¹ HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN 2020, S. 121 Rz. 514.

²³² KRÜSI 2010, S. 175.

²³³ Leitlinien der Universität Bern 2021, S. 4.

²³⁴ SCHEFER 2020, S. 1439 Rz. 72.

²³⁵ BBI 2016 3089, S. 3170.

²³⁶ SCHMID Verfassungsblog 2024.

mittelbaren Eingriff in die Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit angesehen werden sollte.

Ein Beispiel dieses Chilling Effekts kann bereits im Artikel der Tages Anzeigers vom 01.04.2021 bemerkt werden, welcher kurz nach Veröffentlichung des Reglements publiziert wurde. In diesem Artikel äussert sich ein Professor kritisch zum erlassenen Reglement, will aber anonym bleiben.²³⁷ Das kann ein Ausdruck davon sein, dass nicht klar abgeschätzt werden kann, was unter dem Reglement erlaubt ist, und welche Sanktionen aus einem Nichtbeachten folgen können.

Indem das Reglement verlangt, dass die Äusserungen zu einem Mindestmass aufeinander abgestimmt werden, können Mindermeinungen im wissenschaftlichen Diskurs gefährdet werden. Somit gerät die Universität in Gefahr ihre Neutralitätspflicht zu verletzen, wonach sie z.B. keine wissenschaftliche Methode bevorzugen darf.²³⁸

Dem Treueverhältnis wegen können an die gesetzlichen Grundlagen weniger hohe Anforderungen gestellt werden,²³⁹ weshalb die Normstufe des Reglements hier nicht näher diskutiert wird und als genügend akzeptiert wird. Ob die Normdichte ausreicht, ist fraglich, kann aber zwecks dieser Diskussion offengelassen werden (Art. 36 Abs. 1 BV). Viel wichtiger ist hier die Diskussion des öffentlichen Interesses. Vermutet wird, dass das Reglement als Reaktion zu den Tweets auf der Plattform X (früher als Twitter bekannt) von Christian Althaus und Matthias Egger, zwei an der Universität Bern angestellte Wissenschaftler, welche ebenfalls Teil der Covid 19-Taskforce waren. In diesen Tweets kritisierten die Wissenschaftler das Vorgehen des Bundesrats.²⁴⁰ Geht man davon aus, dass diese Spekulation tatsächlich zutrifft, kann davon ausgegangen werden, dass die Universität Bern, indem sie ihr eigenes Ansehen in der Öffentlichkeit schützt, auch indirekt im Interesse der öffentlichen Sicherheit gehandelt hat. In einer Krisenzeit ist es im Interesse der Öffentlichkeit, Klarheit und Vertrauen in die Aussagen von Wissenschaftlern an den Universitäten zu haben. Ein öffentliches Interesse kann bejaht werden (Art. 36 Abs. 2 BV). Fraglich ist, ob die

²³⁷ REINHARDT/ERDMANN TA 2021, S. 2.

²³⁸ RÜEGGER 2020, S. 382.

²³⁹ ZÜRCHER in Bürgi/Bürgi-Schneider 2017, S. 319 f. Rz. 152.

²⁴⁰ REINHARDT/ERDMANN TA 2021, S. 2.

Massnahmen des Reglements auch tatsächlich geeignet (Art. 36 Abs. 3 BV) sind, ein solches Ziel zu erreichen.

Das Vertrauen in wissenschaftliche Institutionen entsteht nicht nur durch die tatsächliche Unabhängigkeit der Wissenschaftler, sondern auch die wahrgenommene Unabhängigkeit.²⁴¹ Bei einem solchen Reglement erscheinen die Wissenschaftler nicht mehr als unabhängig, denn sie werden daran gehindert, ihre Meinung und Forschungsergebnisse frei kundzugeben, somit könnten die kommunizierten Erkenntnisse als unwissenschaftlich erscheinen. Es könnte eher zu einem schwindenden Vertrauen in die Universität führen. Geeignet ist das Reglement jedoch, wenn die Interessen der Universität über die Interessen und Rechte der Wissenschaftler gestellt werden, bzw. die Interessen der Universität vor unliebsamen Äusserungen geschützt werden sollten. Dies stellt m.E. jedoch kein öffentliches Interesse dar. Die Einschränkung der Grundrechte der Angestellten der Universität scheitert m.E. bereits an der Eignung des Reglements. Dieses Reglement kann als eine Art des staatlichen «cancelns» gesehen werden. Die Universität, als öffentlich-rechtliche Anstalt, will damit die Unterdrückung von unliebsamen Meinungen und Kritiken bewirken. Es ist kein tatsächliches öffentliches Interesse an diesem Reglement erkennbar, sondern es könnten m.E. ökonomische Interessen und Imagepflege der Universität im Vordergrund stehen.²⁴² Wenn die Universität lenken kann, welche Aussagen die Mitarbeiter äussern dürfen, kann sie sich besser «vermarkten». Auch das könnte als Reaktion auf eine Gesellschaft verstanden werden, welche schnell zur Cancel Culture greift. Um sich vor dieser Reaktion zu schützen entscheidet die Universität selber direkt die Äusserungen der Dozierenden zu überprüfen.

Weiter sollte ein solch umfangreiches und unklares Reglement auch nicht ein erforderliches Mittel sein um ein potenzielles öffentliches Interesse und das eigene universitäre Image zu wahren.

4.4.2. Öffentliche Aufgabe der Universitäten

Ähnlich wie bei der verständlichen Sprache (s.o. 3.1.3 Bürgerfreundliche und Verständliche Sprache, S. 8) muss die Öffentlichkeit auf Grund der direkten Demokratie ein multiperspektivisches Verständnis über diverse Themenbereiche haben. Eine

²⁴¹ MÜLLER 2014, S. 386.

²⁴² REINHARDT/ERDMANN TA 2021, S. 3 f.

wesentliche Verlagerung von wissenschaftlichen Informationen in wissenschaftlichen Zeitschriften und hin auf Foren, schliesst einen wesentlichen Teil der Gesellschaft vom Diskurs aus. Dies produziert einen, m.E., elitären «Bruch» in der Gesellschaft. Exemplarisch steht dies der Aufgabe der Universität Bern (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 UniG), denn es ist davon auszugehen, dass die breite Öffentlichkeit nicht regelmässig wissenschaftliche Foren und Artikel liest. Zwar wird in Satz 2 festgehalten, dass die Universität dieser Tätigkeit nachkommt, indem sie regelmässig die Öffentlichkeit über ihre Schwerpunkte und Forschungsergebnisse informiert. Durch die Wortwahl – die Einleitung des zweiten Satzes mit dem Wort «namentlich» – ist ersichtlich, dass diese Form des Informierens nicht abschliessend gemeint ist. Ein Informieren der Öffentlichkeit durch die sozialen Medien fördert die Reichweite der wissenschaftlichen Diskussion²⁴³ und ist somit im Sinne der demokratischen Kompetenz der Öffentlichkeit.²⁴⁴ Durch den oben ausgeführten Chilling Effekt (s.o. 4.3.2 Chilling Effekt, S. 25 ff.) wird – zusätzlich zu dem unzugänglichen Ort der Publikation – die Öffentlichkeit weniger differenzierte Meinungen wahrnehmen können. Dies weil die Wissenschaftler sich zum einen aus Angst vor unklaren Sanktionen evtl. scheuen, kritische Meinungen oder Mindermeinungen zu äussern. Zum anderen, weil die Meinungen gem. dem Reglement zuerst auf einem Mindestmass aufeinander abgestimmt werden müssen. Das hindert das Ausarbeiten neuer Argumentationsweisen und schränkt den wissenschaftlichen Prozess ein. Somit erlangen die mitgeteilten Informationen nicht die gleiche Geltung und Anerkennung in der Gesellschaft.²⁴⁵ Die Universität erfüllt daher ihre Hauptpflicht, das Schützen der Freiheit des Denkens,²⁴⁶ nicht. Durch das Unterdrücken des wissenschaftlichen Prozesses wird die Möglichkeit, neue Gedanken zu formen, weggenommen. Das ist m.E. ein Verlust für die Öffentlichkeit. Dabei handelt es sich nicht nur um einen Verlust an Möglichkeiten für die Forschenden, neue oder kontroverse Ideen freizulegen, sondern auch für die Öffentlichkeit, welche von solchen Diskursen ausgeschlossen wird. Wissenschaftliche Kontroversen können auch für die Öffentlichkeit lehrreich sein, denn in einer direkt demokratischen Gesellschaft, muss das politisch aktive Volk fähig sein, Uneinigkeiten zu diskutieren und solchen aktuellen und regen Diskussionen zu folgen.

²⁴³ AMMANN 2021, S. 209.

²⁴⁴ *ibid.* 2021, S. 216 f.; ANDRES et al., Bildung zur demokratischen Kompetenz 2020, S. 50.

²⁴⁵ SCHWEIZER 2015, S. 598.

²⁴⁶ *ibid.*, S. 606.

4.4.3. Der Leitfaden als Ausdruck der Cancel Culture

Die Universität will Skandale vermeiden und entscheidet sich dazu, eine strengere Kontrolle ihrer Angestellten einzuführen. Das kann als Ausfluss von Cancel Culture verstanden werden, denn die Universität will ihr Ansehen vor gesellschaftlichen Kontroversen schützen. Dieses Vorgehen der Universität Bern erscheint nicht im Sinne der Demokratie und zeigt einen gefährlichen, fast schon autokratischen Rutsch auf. Unter Autokratie kann das Gehorsam und die Unterwerfung dem Herrschaftswillen Einzelner verstanden werden.²⁴⁷ SEBASTIAN ENGHOFER erklärt, in Bezug auf die Argumentation von Hans Kelsen, dass in einem autokratischen System der Willen nach Macht den Willen nach neutralen Erkenntnissen übersteigt, und somit die Wissenschaft nicht von politischen Vorstellungen unabhängig betrieben werden kann.²⁴⁸ Die Kontrolle der Dozierenden verletzt ihre Rechte und hemmt den wissenschaftlichen und demokratischen Prozess. Es ist für unsere Demokratie von zentraler Bedeutung, dass die Wissenschaft unabhängig bleibt und die Freiheit des Denkens gewährt, bleibt –²⁴⁹ denn je homogener die Weltanschauungen an den Universitäten sind, desto schwieriger wird es die Freiheit des Denkens zu gewährleisten. Dies, weil es immer wahrscheinlicher erscheint, ein «falsches» Thema zum Lehrinhalt oder Forschungsgegenstand zu machen, was wiederum Konsequenzen für die Dozierenden mit sich ziehen könnte (Chilling Effekt).²⁵⁰ Für einen demokratischen Prozess ist ein Austausch von verschiedenen Meinungen, i.S.v. einem Meinungswettbewerb, von höchster Bedeutung.²⁵¹ Dies, weil ohne einen demokratischen Austausch, die Gefahr besteht, dass die Konfrontationen nicht politische sondern moralische werden, d.h. Auseinandersetzungen zwischen «Gut» und «Böse». Eine solche Folge, kann nicht durch demokratische Prozesse behoben werden.²⁵² Die Universität verlangt von den Angestellten, dass sie sich bei sensiblen Themen zu einem Mindestmass ihre Meinungen aufeinander abstimmen. Somit stellt die Universität ihre Meinung über die Rechte ihrer Angestellten und verlangt von ihnen, dass sie sich dem Leitfaden gegenüber gehorsam zeigen. Dadurch würgt die Universität Bern den demokratischen Prozess des Meinungsaustauschs ab. Dieses Verhalten erinnert an die Erklärung der Wissenschafts«freiheit» in einem autokratischen

²⁴⁷ ENGHOFER 2020, S. 153.

²⁴⁸ ENGHOFER 2020, S. 155.

²⁴⁹ SCHWEIZER 2015, S. 606.

²⁵⁰ KOSTNER 2022, S. 18.

²⁵¹ ENGI 2016, S. 62 f.

²⁵² MOUFFE 2002, S. 57 und 63.

System und fördert einen gefährlichen Rutsch in Richtung der Ersetzung von demokratischen und politischen mit moralische Diskussionen.

Der Ansatz der Universität Bern, nicht alle Äusserungen mit der Universität verbinden zu wollen, ist zu einem gewissen Grad verständlich. Der Gesetzgeber sieht auch in den Gesetzen verschiedene Möglichkeiten der Einschränkung der Meinungsfreiheit vor, wie z.B. die Beschimpfung in Art. 177 StGB oder ehrverletzende Äusserungen nach Art. 28 ZGB. Die UN definiert Hate Speech (Deutsch: Hassrede) als einen Diskurs, welcher anhand von sensiblen Merkmalen, eine Gruppe von Menschen diskriminiert. Ein solcher Diskurs, erklärt die UN weiter, kann den sozialen Frieden gefährden.²⁵³ Solche Aussagen können in der Schweiz sogar von strafrechtlicher Relevanz sein, z.B. Art. 261bis StGB. Im Rahmen der Diskussion über Cancel Culture ist deshalb ein Verbot durch die Universität von z.B. hassschürenden Aussagen m.E. nicht von grosser Relevanz. Dies weil es sich hierbei nicht um die Unterdrückung von unliebsamen Meinungen handelt, sondern um die Sicherung des sozialen Friedens. Regelungen, welche den sozialen Frieden sichern wollen, fallen m.E. nicht unter Cancel Culture.

Wie oben erwähnt, kann die Verwendung von sozialen Medien zu Häufungen von Fake News führen (s.o. 4.3.4 Wissenschaftlicher Diskurs in der Öffentlichkeit, S. 29).²⁵⁴ Solche Äusserungen sind jedoch weiterhin von den Kommunikationsgrundrechten geschützt.²⁵⁵ Wie ebenfalls erwähnt, kann die Meinungsfreiheit durch die Treuepflicht eingegrenzt werden (s.o. 4.3.3. Treueverhältnis an der Universität, S. 29). Eine mögliche Regulierung könnte z.B. die Einschränkung der Verbreitung von Fake News sein.²⁵⁶ Dies wäre m.E. innerhalb der Rechte der Universität. Auch das würde m.E. nicht zu einer Diskussion von und über Cancel Culture gehören, da es innerhalb des Aufgabenbereichs der Dozierenden an einer Universität liegt, sich wissenschaftlich zu verhalten. Eine absichtliche Verbreitung von Falschinformationen würde ein dienstrechtlich relevantes Verhalten²⁵⁷ darstellen und könnte m.E. eine Treuepflichtsverletzung darstellen, und somit eine Pflichtverletzung bezeugen.

²⁵³ UN Hate Speech.

²⁵⁴ COX 2020, S. 522.

²⁵⁵ CUENI 2019, S. 10.

²⁵⁶ *ibid.*, S. 10.

²⁵⁷ BGE 136 I 332 E. 3.2.1 S. 336.

Die Universität hat aber nicht punktuell «Fake News» oder «Hate Speech» verboten, sondern hat einen sehr weitreichenden Leitfaden verabschiedet.

Der Leitfaden der Universität Bern kann als eine fast schon autokratische Reaktion auf Cancel Culture gedeutet werden. Das diskutierte Beispiel illustriert die Sorgen, welche Personen und Institutionen bei dem Diskurs um Cancel Culture und die Durchsetzung von politisch korrekter Sprache in akademischen Bereichen haben. Da die Wissenschaft ein Bestreben nach Wahrheit bedarf, kann eine kontroversfeindliche Haltung nicht in einem akademischen Bereich vorherrschen. Dabei ist anzumerken, dass ein respektvoller Umgang im akademischen Bereich dennoch essenziell ist. Somit können «Fake News» und «Hate Speech» m.E. an Universitäten nicht toleriert werden.

5. Schlusswort

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Thema der Durchsetzung der politisch korrekten Sprache ein breites und vielseitiges ist. Als schleichendes, gesellschaftliches Phänomen, kann Cancel Culture nicht scharf definiert werden. Dennoch kann gesagt werden, dass, wie in den Beispielen ersichtlich wurde, sie nicht nur von einer Ideologie oder einer politische Position ausgehen kann. Cancel Culture kann als «Tool» angesehen werden, welches durch Unterdrückung von unliebsamen Äusserungen, ein politisches und rechtliches vorteilhaftes Umfeld gestalten könnte. Aufgrund der unklaren Grenzen von Cancel Culture, lässt sich schwierig ein Fazit ziehen. M.E. kann gesagt werden, dass tendenziell unproblematische Auswirkungen von politisch korrekter Sprache, die Rechte von Minderheiten schützen wollen, während eine Übersensibilisierung zwecks finanzieller Vorteile als problematisch erscheinen.

Besonders schwierig erschien in dieser Arbeit, dass in Bezug auf den schweizerischen Kontext, wenig juristische Literatur zu Cancel Culture und politischer Korrektheit aufzufinden war. Die politisch korrekte Sprache in einem juristischen Sinn wird vor allem im englischen Sprachraum (USA, England usw.) und an zweiter Stelle in Deutschland behandelt. In der Zukunft wäre, bei einem immer lauterem Aufschrei nach Cancel Culture, interessant zu beobachten, ob mehr juristische Texte zum Thema der «Sprache» geschrieben werden.

Die staatliche Kontrolle der Sprache ist immer heikel. Solche Kontrollen können schnell zu einer Unterdrückung von Meinungen und folglich zum Unterlaufen des demokratischen Systems führen.²⁵⁸ Gleichzeitig muss bei einem Aufbegehren nach Cancel Culture und politischer Korrektheit immer kritisch die Quelle des Aufschreis hinterfragt werden. Teils kann die Kritik von Konservativen als Ausdruck von Angst um ihren gesellschaftlichen Machtverlust gedeutet werden. Ein Beispiel dafür ist die Initiative «Tschüss!»*. Das Ziel der Initiative ist, gegen die politisch korrekte Sprache anzukämpfen und die eigene freie Meinungsäußerung zu «erkämpfen». In Wahrheit ist der Leitfaden der Stadt Zürich im schlimmsten Fall «unpraktisch». Der Leitfaden ist Ausfluss des Interesses, die Menschen miteinzubeziehen, die bis heute gesellschaftlich ausgegrenzt werden, ihnen Respekt zuzusprechen und sie als real existierende Personen sichtbar zu machen. Der Staat muss sich für die Rechte seiner Bevölkerung einsetzen (Art 35 Abs. 1 und 3 BV). M.E. ist es keine unzulässige politische Positionierung, wenn der Staat für die Sicherung der Rechte der Bevölkerung aktiv wird. Die Reaktion einer Initiative auf gesellschaftspolitische Phänomene und Diskurse kann und soll dabei nicht verhindert werden. Es darf aber keineswegs die Problematik des Minderheitenschutzes in der direkt demokratischen Gesellschaft vergessen werden. Weiter zeigte sich bei der staatlichen Kontrolle der Sprache als problematisch, welche Rolle die Angestellten des Staates, dabei einnehmen. Durch ihre Sonderstellung unterstehen die Angestellten einer Treuepflicht. Diese vereinfacht die Einschränkung der Rechte der Angestellten. Das versetzt jene Personen in eine vulnerable Position. Bei Personen, welche in den akademischen Bereichen tätig sind, ist diese Gefahr sehr gravierend. Bei einer Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit wird die demokratische Integrität der Gesellschaft und natürlich die der Wissenschaft gefährdet. Die Wissenschaft spielt nämlich für die demokratische Kompetenz der Bevölkerung eine wichtige Rolle. Dies ist für eine direkt demokratische Gesellschaft von besonders grosser Bedeutung. Das System kann nur funktionieren, wenn die Bevölkerung die Kompetenz entwickelt, sich in verschiedenen Bereichen zu informieren und eine Meinung zu bilden. Weiter sind die Meinungsfreiheit und die Äusserungen von Kritik ebenfalls von zentraler Bedeutung. Die Regelung der Universität Bern, erscheint konfrontationsfeindlich zu sein. Die Fähigkeit Diskussionen zu führen und sich in den verschiedenen

²⁵⁸ MOUFFE 2002, S. 63.

Positionen anzunähern ist zentral für das Funktionieren der direkt demokratischen Gesellschaft. M.E. ist dies ebenfalls eine Kompetenz, welche von der Universität rollenhaft vorgezeigt werden müsste. Das Beispiel der Universität Bern zeigt auf, wie ein gefährlicher Rutsch in Richtung eines fast schon autarkischen Systems möglich ist.

Interessant wäre im Rahmen der Durchsetzung von politisch korrekter Sprache eine Analyse von der Rolle grosser Social Media Konzerne. Diese spielen im Alltag und als Plattform zur Meinungsäusserung eine enorme Rolle. Eine Auseinandersetzung mit den Regelungen, oder deren fehlen, von solch mächtigen Unternehmen, wie z.B. Facebook oder X (nun «Twitter») wäre von zentraler Bedeutung für diese Diskussion. Weiter ist wichtig, dass wir, als rechtswissenschaftliche Forschende, in der Zukunft die Ausrufe nach Cancel Culture kritisch hinterfragen und Versuche der Unterdrückung von Fortschritt – hier konkret in Bezug auf die Rechte von non-binären Personen – in der scheinbar von politischen Krisen durchzogenen Welt genauer zu beobachten. Es muss geschaut werden, dass die Rechte aller Personen gewährleistet werden. Das umschliesst auch die Rechte von Minderheiten. Diese immer lauter werdenden Dispute über Cancel Culture und politisch korrekter Sprache müssen m.E. als Ausdruck der Unzufriedenheit oder Unzulänglichkeit des aktuellen Status Quo gesehen werden. Sie entspringen aus dem Gefühl, dass man in der Gesellschaft nicht verstanden wird. Es kann m.E. als ein besorgniserregendes Zeichen gesehen werden, dass wir uns evtl. langsam von demokratischen Diskursen hin zu moralischen Diskursen zwischen «Gut» und «Böse» bewegen.²⁵⁹ Der Staat reflektiert in seinen Regelungen die Stimmung der Bevölkerung. Diese Diskurse können als eine Frustration, dass die Veränderung um Inklusion nicht schnell genug passiert, oder dass die Welt sich zu schnell verändert, interpretiert werden.

²⁵⁹ MOUFFE 2002, S. 57 und 63.

IV. Eigenständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbstständig und nur unter Zuhilfenahme der in den Verzeichnissen oder in den Anmerkungen genannten Quellen angefertigt habe. Ich versichere zudem, diese Arbeit nicht anderweitig als Leistungsnachweis verwendet zu haben. Eine Überprüfung der Arbeit auf Plagiate unter Einsatz entsprechender Software darf vorgenommen werden. Ich bin damit einverstanden, dass die Universität Zürich zu diesem Zweck entsprechende Dienstleister im In- oder Ausland beauftragen kann, welche von dieser auf Gewährleistung der Datensicherheit kontrolliert werden.

Hager Khalil

Zürich, 25.03.2024